

MEDIEN SICHER NUTZEN – NEUES UNTERRICHTSKONZEPT DER VERBRAUCHERZENTRALE RHEINLAND- PFALZ E.V.

Urheber- und Bildrechte –
nicht alles, was geht, ist auch erlaubt

Kontakt:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
Telekommunikation und Digitale Medien
Seppel-Glückert-Passage 10
55116 Mainz
E-Mailadresse: telekommunikation@vz-rlp.de
Stand: Mai 2017

Inhalt

Legende4

1 Urheber- und Persönlichkeitsrechte im Internet.....5

1.1 Sachinformation5

1.1.1 Inhalte im Netz – wie ist die Lage?5

1.1.2 Was ist urheberrechtlich geschützt?5

1.1.3 Ist Streaming problematisch?6

1.1.4 Was kann man überhaupt noch verwenden?.....7

1.1.5 Selbstmachen ist also unproblematisch?.....9

1.1.6 Fotografieren erlaubt?9

1.1.7 Was tun als Opfer?.....11

1.1.8 Wie funktionieren Tauschbörsen?11

1.1.9 Wie anonym ist man im Internet?12

1.1.10 Was tun, wenn eine Abmahnung ins Haus flattert?12

1.1.11 Haften Eltern für ihre Kinder?14

1.1.12 Links und Materialien:15

1.1.13 Mögliche Verknüpfung mit weiteren Themenaspekten:16

1.2 Erarbeitungsphase Schwerpunkt: Urheber- und Persönlichkeitsrecht.....17

1.2.1 Mein Lieblingsfoto19

1.2.2 Unterrichtsgespräch Recht am eigenen Bild.....19

1.2.3 Fotos im Netz: Veröffentlichen oder nicht?!20

1.2.4 Buchstabensalat Urheberrecht21

1.2.5 Wer hat's erfunden?21

1.2.6 Kreativ werden: mein neues Profilbild21

1.2.7 Kreativ werden: Bildcollage – do it yourself!22

1.2.8 Unterrichtsgespräch Urheberrecht – Werkekoffer.....23

1.2.9 Tauschbörsen23

1.2.10 Rollenspiel Abmahnung24

1.2.11 Kleines YouTube-„Bingo“24

1.2.12 Quiz Urheberrecht.....25

1.2.13 Magische Wand Urheber- und Persönlichkeitsrecht25

1.3 Materialien Urheber- und Persönlichkeitsrechte im Internet.....27

1.3.1 Fallbeispiele Fotos im Netz: Veröffentlichen oder nicht?!.....28

1.3.2 Buchstabensalat Urheberrecht29

1.3.3 Wer hat's erfunden?31

1.3.4 Tafelbild Urheberrecht.....32

1.3.5	Tafelbild Filesharing	33
1.3.6	Rollenkarten Urheberrecht	34
1.3.7	Kleines YouTube-Bingo.....	36
1.3.8	Quiz Urheberrecht.....	37
1.3.9	Material Magische Wand – Urheberrecht S2	41
1.3.10	Material zur Magischen Wand – Urheberrecht S3	44

Legende

einfach (etwa Klassenstufe 4 und 5): ❶ ❷ ❸

mittel (etwa Klassenstufe 6 und 7): ❶ ❷ ❸

schwer (etwa Klassenstufe 7+): ❶ ❷ ❸

sprachlich leichter zugänglich: 👁

weiterführend (zur weiteren Beschäftigung mit dem Thema oder zur Binnendifferenzierung während des Unterrichts): 📖

externer Link: ➡

1 Urheber- und Persönlichkeitsrechte im Internet

1.1 Sachinformation

1.1.1 Inhalte im Netz – wie ist die Lage?

Auf den ersten Blick scheint im Internet alles kostenlos zu sein. Unzählige Angebote und Inhalte lassen sich finden und – rein technisch gesehen – oft auch ohne großen Aufwand nutzen. Und darum geht es ja im sogenannten Social Web: Mitmachen. In sozialen Netzwerken wie Facebook und Instagram werden Links geteilt und Fotos veröffentlicht; über Instant Messenger wie WhatsApp oder Snapchat Verabredungen getroffen, Bilder und Videos verschickt. Auch Fernsehen verlagert sich durch Mediatheken, durch Netflix und Co. immer mehr ins Netz. Filme und Musik werden gestreamt, statt auf Datenträgern gekauft. Und dass man mit eigenen Blogs und Kanälen sogar reich werden kann, zeigen YouTube-Stars.

Doch bei all dem stellt sich immer die Frage: Was ist erlaubt? Welche Bilder darf ich posten, welche Musik herunterladen? Ist es legal, sich den neuesten Kinofilm über einen Streaming-Dienst anzuschauen? Diese Fragen zu ignorieren und zu glauben, dass „alles schon gut gehen wird“, führt leider immer wieder zu Abmahnungen mit horrenden Forderungen darin.

Denn: „Tatsächlich werden Rechtsverletzungen von Privatpersonen im Online-Bereich sehr viel häufiger verfolgt, als solche außerhalb des Netzes. Gerade Tauschbörsen werden im Auftrag der Rechteinhaber mancher Branchen, wie der Film-, Musik- oder Computerspielowirtschaft, systematisch nach illegal geteilten Inhalten durchsucht.

Massenhaft werden Abmahnschreiben verschickt, ggf. sogar Strafanzeigen erstattet und Klagen erhoben. Die finanziellen Folgen für die Nutzerinnen und Nutzer sind oft erheblich.“ [...] (Quelle: Kreuzer, Till 2016, in: Klicksafe/irights.info (Hrsg.): Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt, S. 3 [[Link](#)])

Umso wichtiger ist, dass Schülerinnen und Schüler schon früh lernen, die Möglichkeiten des Internets auszuschöpfen, sich dabei aber weder im Bereich Urheberrecht noch im Bereich Persönlichkeitsrecht in problematische Bereiche begeben.

1.1.2 Was ist urheberrechtlich geschützt?

„Musik, Filme, Computerprogramme und -spiele, Texte und Fotos und andere kreative Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Wer fremde – also nicht selbst geschaffene – Inhalte nutzen will, braucht hierfür eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis kann sich aus dem Gesetz ergeben – wie bei der sogenannten Privatkopie – oder man erhält sie vom Rechteinhaber selbst. Problematisch ist, dass gerade im Netz sehr häufig Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern verbreitet werden, die die erforderlichen Rechte nicht haben. So ist es beispielsweise nicht erlaubt, kommerzielle Musik oder Filme über das Netz in einer Tauschbörse zum Download anzubieten. Denn natürlich hat keine Privatperson, die so etwas tut, vorher die erforderlichen Rechte von einer Plattenfirma oder einem Musikvertrieb erworben. Das gleiche gilt, wenn man Musikvideos oder Fernsehsendungen auf eine Videoplattform hochladen oder kommerzielle Produktfotos für seine private eBay-Auktion

verwenden möchte.“ (Quelle: Kreuzer, Till 2016, in: Klicksafe/irights.info (Hrsg.): Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt, S. 3 [↗ [Link](#)])

Was bedeutet das konkret? Bei kreativen Werken, die ich im Internet finde, muss ich erst einmal annehmen, dass sie urheberrechtlich geschützt sind. Das bedeutet, ich darf sie nicht veröffentlichen oder für ein Werk, das veröffentlicht werden soll, verwenden, ohne den Urheber (oder Rechteinhaber) um Erlaubnis zu fragen. Eine rein private Nutzung kann erlaubt sein, z.B. das Einstellen eines Fotos aus dem Internet als Hintergrundbild am Computer oder ein Filmabend, an dem man sich gemeinsam mit Freunden eine DVD anschaut, jedoch ist eine Veröffentlichung oder andere Form der öffentlichen Zugänglichmachung verboten.

Allerdings gilt: Wenn etwas offensichtlich illegal im Netz steht, darf ich es auch nicht herunterladen – auch nicht für private Zwecke. Ein solcher Fall könnte also gegeben sein, wenn ein aktueller Kinofilm auf einer privaten Seite kostenlos zum Download angeboten wird – hier ist offensichtlich, dass der Anbieter der Seite wohl nicht die erforderlichen Rechte hat, den Film anzubieten.

In gewissem Rahmen dürfen urheberrechtlich geschützte Werke kopiert werden – so zum Beispiel dürfen sie für den rein privaten Gebrauch vervielfältigt werden. Dies bezeichnet man als **Privatkopie** und darf nicht mit der illegalen Raubkopie verwechselt werden. So darf man eine gekaufte CD auf den PC kopieren oder brennen, um die Musik beispielsweise auch im Auto zu hören. Aber auch bei der Privatkopie gibt es Einschränkungen. So darf von Spielesoftware keine Privatkopie, sondern nur eine Sicherungskopie angefertigt werden. Die Sicherungskopie darf nicht parallel zur Originalsoftware genutzt werden.

1.1.3 Ist Streaming problematisch?

Ob Netflix, Spotify oder YouTube – Streaming erfreut sich großer Beliebtheit. Vor allem bei Jugendlichen ist YouTube hoch im Kurs: 86 Prozent aller 12- bis 19-Jährigen nutzen die Videoplattform mindestens mehrmals pro Woche, um sich Musikvideos, kurze lustige Clips, Let's-play-Videos, bei denen man anderen beim Computerspielen zusehen kann, und andere Formate anzusehen.

Als Streaming bezeichnet man den Vorgang, Filme im Netz anzusehen, ohne sie dauerhaft zu speichern. In der Regel kann man davon ausgehen, dass das Anschauen von Filmen im Internet kein Verstoß gegen das Urheberrecht darstellt – außer möglicherweise bei offensichtlich illegalen Angeboten, wie dem kino.to-Nachfolger kinox.to. Anders formuliert: Sich Inhalte auf seriösen Plattformen wie YouTube & Co. anzuschauen, sollte unproblematisch sein, auch wenn nicht alle Inhalte auf YouTube (urheber)rechtlich einwandfrei sind.

Wer selbst Inhalte auf YouTube einstellt, sollte aber darauf achten, keine Rechte von Dritten zu verletzen und entweder freie Inhalte (s.u.) oder eigene Inhalte zu verwenden.

Weitere Informationen für YouTuber „Was darf ich und was nicht?“ auf der Seite [Checked4you](#).

1.1.4 Was kann man überhaupt noch verwenden?

Es mag der Eindruck entstehen, dass im Internet nichts erlaubt ist. Das stimmt so nicht. Es ist nur wichtig, genau hinzuschauen, um rechtliche Probleme zu vermeiden.

Grundsätzlich kann der Urheber bzw. der Rechteinhaber eines Werks anderen die Erlaubnis erteilen, sein Werk zu nutzen. Diese Erlaubnis wird als Nutzungsrecht bezeichnet und unterliegt meist bestimmten Bedingungen.

Bei sogenannten „freien Inhalten“, auch „Open Content“ gestatten die Urheber die Nutzung ausdrücklich – auch ohne Nachfrage. Man erkennt solche freien Inhalte an der CC-Lizenz – „CC“ steht für „Creative Commons“. Allerdings muss man auch hier ein paar Aspekte beachten: Je nach CC-Lizenz gibt es bestimmte Regeln, an die man sich halten muss, wenn man das Werk verwendet. So muss meist der Name des Urhebers genannt werden, manche Werke sind nur für den privaten, nicht aber den kommerziellen Gebrauch bestimmt usw.

Das Mitschneiden von Online-Angeboten wie Web-Radios, Internetfernsehen, YouTube und Co. ist erlaubt. Als Anwender kann man davon ausgehen, dass sich Betreiber wie Google um die erforderlichen Rechte kümmern. Mit Firefox-Plugins oder ähnlicher Software darf man hier bedenkenlos herunterladen. Gleiches gilt für Online-Rekorder-Dienste wie Save.tv. Selbst wenn sich der Anbieter schuldig macht, bleibt der Nutzer in jedem Fall auf der sicheren Seite. Verwenden darf man die Songs oder Videos nur privat.

Was ist Creative Commons?

Bildersuche.org
von Martin Mißfeldt

Kreative

Kreative bereichern mit ihren Werken das Internet.

Problem: welche Lizenz?

Viele Kreative wollen ihre Werke zur Nutzung freigeben, aber ...

Wie erkläre ich die Lizenzbedingungen?

Was meint der nun genau?

Künstler Nutzer

Lizenzverträge sind kompliziert :-)

Lösung:

creative commons

Creative Commons (CC) ist eine gemeinnützige Organisation. Sie bietet vorgefertigte Lizenzverträge an. CC-Lizenzen sind kostenfrei, aber...

Vier mögl. Bedingungen gilt es zu beachten:

Namensnennung von (BY)

Der Name muss unter oder neben dem Werk genannt werden!

Keine Bearbeitung no derivatives (ND)

Genau so verwenden! Keine Bearbeitung!

Nicht kommerziell non commercial (NC)

Durch das Werk dürfen keine Einnahmen generiert werden.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen share alike (SA)

Teilen: Gerne. Aber nur unter den genannten Bedingungen!

Durch die Kombination dieser Bedingungen ergeben sich sechs verschiedene CC-Lizenzen

Icon	Textkürzel	bedeutet...
	CC BY 3.0	Namensnennung
	CC BY-ND 3.0	Namensnennung, darf nicht verändert werden
	CC BY-NC 3.0	Namensnennung, nur nicht-kommerzielle Nutzung
	CC BY-NC-ND 3.0	Namensnennung, nur nicht-kommerzielle Nutzung, darf nicht verändert werden
	CC BY-NC-SA 3.0	Namensnennung, nicht kommerzielle Nutzung, Weitergabe unter dieser Bedingung
	CC BY-SA 3.0	Namensnennung, Weitergabe unter dieser Bedingung

Wichtig zu beachten! Creative Commons bedeutet **NICHT**, dass die Bilder gemeinfrei sind! In jedem Fall muss mindestens der Autor / Urheber genannt werden!

Vorteile der CC-Lizenzen

- Statement: freier Zugang zu Kulturgütern
- Interesse an der Weiterverarbeitung
- Vergrößerung des weltweit verfügbaren Materialpools.

- Vor allem: Verbreitung der eigenen Werke.
- Bei Verwendung von CC-Lizenzen fühlen sich Nutzer sicher, dass sie die Werke unter den genannten Bedingungen teilen dürfen.

Wie verwendet man CC-Lizenzen?
Einfach unter dem eigenen Werk einen Hinweis auf die entsprechende Lizenz (als Grafik oder Textkürzel) angeben und damit die entsprechende Lizenzvertragsseite verlinken. Für die einzelnen URLs siehe -> <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>

Quellen: -> de.creativecommons.org und -> de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons
Diese Infografik zum Sharen und Einbinden als Download: www.bildersuche.org/creative-commons-infografik

Quelle: Infografik: „Creative Commons - Was ist und bedeutet das?“ von Martin Mißfeldt / Bildersuche.org CC-BY-SA

1.1.5 Selbstmachen ist also unproblematisch?

Viele Kinder und Jugendliche haben Spaß daran, Fotos beispielsweise mit dem Smartphone zu machen, zu bearbeiten und mit Filtern zu versehen und in Social Communitys wie Instagram mit Freunden und Bekannten zu teilen. Instagram sagt beispielsweise in seinen Nutzungsbedingungen: „Wir respektieren die Rechte anderer und erwarten von dir, dass du dies ebenfalls tust.“ Sicherer ist es also in jedem Fall, Inhalte selbst zu erstellen. Außerdem kann es auch Spaß machen, das Foto für die Schülerzeitung nicht einfach aus dem Internet zu holen, sondern sich selbst ein kreatives Motiv auszudenken und das Foto aufzunehmen.

Ein selbst aufgenommenes Landschaftsfoto im Internet zu veröffentlichen, ist unproblematisch. Das Video von der letzten Party bei YouTube einzustellen, ist jedoch nur erlaubt, wenn die gefilmten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Hier kommen nämlich Persönlichkeitsrechte ins Spiel: Alle Menschen haben ein **Recht am eigenen Bild**. Das bedeutet, dass Abbildungen von Personen nur veröffentlicht werden dürfen, wenn diese zustimmen. Als Bild zählen dabei nicht nur Fotos und Videos, sondern jede „erkennbare Wiedergabe des äußeren Erscheinungsbilds“ einer Person, also auch Zeichnungen, Karikaturen, Grafiken, Scherenschnitte etc.

Das Recht am eigenen Bild ist eine Ausprägung des allgemeinen **Persönlichkeitsrechts**. Allerdings kann der Abgebildete nicht allein darüber bestimmen, was mit seinem Bildnis geschieht. Das Recht am eigenen Bild des Abgebildeten findet seine Grenzen dort, wo andere Grundrechte gleichberechtigt Platz beanspruchen können, z.B. das Recht auf Information.

Ausnahmen gibt es nur in engen Grenzen, beispielsweise wenn es sich um Bilder von Stars oder Politikern, sogenannten Personen des öffentlichen Interesses, handelt, oder wenn Menschen auf einem Bild lediglich „Beiwerk“ einer Sehenswürdigkeit sind.

Ansonsten gilt: Immer die abgebildete Person fragen, bevor ein Bild veröffentlicht wird.

Wichtig: Bei Minderjährigen bis 18 Jahre müssen die Eltern zustimmen. Sind Jugendliche ca. 13 bis 14 Jahre alt, müssen ggf. sie und ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gemeinsam einwilligen.

Stellt man eigene Inhalte in Social Communitys wie beispielsweise Instagram ein, gewährt man dem Dienst Nutzungsrechte an diesen. In den Nutzungsbedingungen steht: „Instagram beansprucht nicht, Inhaber irgendwelcher Inhalte zu sein, die du auf dem oder über den Dienst postest. Stattdessen gewährst du Instagram hiermit eine nicht-exklusive, vollständig bezahlte und gebührenfreie, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite Lizenz für die Nutzung der Inhalte, die du auf dem oder durch den Dienst postest [...]“. Eine Weiterverwendung der Inhalte ist dadurch also möglich.

1.1.6 Fotografieren erlaubt?

In der Regel darf man als Privatperson in normalen Situationen immer Fotos machen. Allerdings ist das Fotografieren beispielsweise in Situationen, die die Privat- oder Intimsphäre von Menschen verletzen würden, verboten. So darf man Personen nicht in hilflosen Situationen fotografieren, z.B. Betrunkene oder auch keine Fotos von verletzten Unfallbeteiligten machen.

Der folgende Entscheidungsbaum von Commonsense.org in Kooperation u.a. mit Klicksafe verdeutlicht, welche Fragen man sich stellen sollte, bevor man ein Foto veröffentlicht.



Quelle: <http://www.klicksafe.de/service/aktuelles/infografiken>

1.1.7 Was tun als Opfer?

Anders herum bedeutet das jedoch auch, dass man sich zur Wehr setzen kann, wenn man seine Persönlichkeitsrechte verletzt sieht. „Als Opfer kann man sich gegen die unbefugte Veröffentlichung solcher Bilder rechtlich zur Wehr setzen. Nicht immer muss man gleich einen Anwalt einschalten oder mit einem Anwalt drohen. Häufig genügt es, den Rechtsverletzer anzuschreiben (etwa per E-Mail) und ihn oder sie aufzufordern, das Bild oder die Bilder unverzüglich aus dem Netz zu nehmen. Man sollte eine Frist setzen, innerhalb derer das geschehen sein muss. Bleibt eine Reaktion innerhalb der gesetzten Frist aus, wird man aber in der Regel nicht umhin kommen, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, um sich Gehör zu verschaffen“ (Quelle: Kreuzer, Till 2016, in: Klicksafe/irights.info (Hrsg.): Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt, S. 10 [↪ [Link](#)]).

Soziale Netzwerke und andere Plattformen bieten oft auch die Möglichkeit, rechtsverletzende Inhalte zu melden. Von dieser Funktion sollte man Gebrauch machen, vor allem dann, wenn man nicht weiß, wer die Inhalte veröffentlicht hat.

Gerade auch bei Fällen von Cybermobbing spielt die Verbreitung von Bildern eine große Rolle. Allerdings ist dieses Thema nicht Bestandteil der Workshops der Verbraucherzentrale; eine thematische Verknüpfung ist hier aber natürlich möglich.

1.1.8 Wie funktionieren Tauschbörsen?

Tauschbörsen werden oft auch mit dem englischen Begriff Filesharing bezeichnet, was übersetzt „Datentausch“ bedeutet– und genau das ist auch gemeint. Mithilfe einer speziellen Software schließt man sich einem Filesharing-Netzwerk an. Innerhalb des Programms wird angezeigt, welche Dateien bei anderen Nutzern zur Verfügung stehen. Die ausgewählte Datei lädt man auf den eigenen Rechner herunter.

Doch bereits während dieses Vorgangs bietet man die heruntergeladenen Dateien (oder Teile davon) wiederum selbst für andere Nutzer an. In den meisten Programmen ist von vorneherein eingestellt, dass bestimmte Dateien oder Ordner freigegeben werden. Manchmal ist es möglich, die Freigabe auszuschalten, manchmal jedoch nicht.

Aus Sicht der Filesharer macht dieses Prinzip natürlich Sinn, denn nur so funktioniert das Tauschprinzip. Wenn alle die Freigabe unterbinden, gibt es nichts mehr zu tauschen. Rechtlich ist die Freigabe jedoch problematisch: So werden urheberrechtlich geschützte Werke anderen zugänglich gemacht, was ein Verstoß gegen das Urheberrecht darstellt.

Popcorn Time und ähnliche Apps und Plattformen basieren auf diesem Tauschprinzip – was allerdings für den Nutzer oft nicht deutlich ist. Geworben wird mit dem Angebot, aktuelle Filme per Streaming anzuschauen – bevor man den Dienst nutzen kann, muss aber eine Software heruntergeladen werden. So streamen die Nutzer nicht nur einen Film, sondern verbreiten gleichzeitig illegale Kopien über das Tauschnetzwerk.

Der Begriff BitTorrent setzt sich zusammen aus „Bit“, die kleinste Dateneinheit, und „torrent“, dem englischen Begriff für „Sturzbach“. Mit diesem Ausdruck bezeichnet man eine Filesharing-Technik, die sich besonders für die schnelle Verteilung großer Datenmengen eignet und Verteilnetze für einzelne Dateien aufbaut.

1.1.9 Wie anonym ist man im Internet?

Viele Menschen fühlen sich im Internet sehr anonym. Doch der Schein trügt: Wenn nicht gerade zusätzliche (Anonymisierungs-)Maßnahmen getroffen werden, lassen sich Internetnutzer identifizieren. Wer beispielsweise über eine Tauschbörse ein Werk zur Verfügung stellt, übermittelt zwar nicht seinen Namen, wohl aber seine IP-Adresse.

Rechteinhaber haben verständlicherweise ein Interesse daran, dass ihre Inhalte nicht kostenlos weiterverteilt werden. So kann es vorkommen, dass gezielt nach illegal geteilten Inhalten gesucht wird. Auf diesem Weg kommen sie an die IP-Adressen der Nutzer. Mit diesen Informationen beauftragen sie Anwaltskanzleien, um ihre Rechte durchzusetzen. Der Provider, also der Internetanbieter, wird über die Urheberrechtsverletzung informiert und aufgefordert, die Verbindungsdaten nicht zu löschen. Denn diese machen es möglich, den Anschlussinhaber der IP-Adresse herauszufinden und eine Abmahnung dorthin zu schicken.

Nicht immer sind es auch die Anschlussinhaber selbst, die eine Urheberrechtsverletzung begangen haben. Es können auch andere Nutzer sein, die sich über das Funknetzwerk mit dem Internet verbinden, zum Beispiel Gäste oder Mitbewohner der Anschlussinhaber. Hier kommt der Begriff der Störerhaftung ins Spiel. Als Störer wird eine Person bezeichnet, die zwar nicht selbst Täter ist, aber doch an der Rechtsverletzung beteiligt ist, beispielsweise indem sie sie nicht verhindert hat. So kann der Anschlussinhaber eines WLAN-Netzwerks dafür verantwortlich sein, was andere Personen darüber tun.

Weitere Informationen, auch zur Rechtslage, gibt es bei ➔ [Klicksafe](#).

IP-Adresse:

Jeder Rechner, der sich ins Internet einwählt, bekommt eine IP-Adresse (IP = Internet Protocol) zugewiesen. Dadurch ist er eindeutig identifizierbar. Die Adresse können statisch oder – wie bei den meisten Verbindungen – dynamisch sein, d.h. bei jeder Verbindung teilt der Provider eine neue IP-Adresse zu. Der Provider ist aber in der Lage festzustellen, welchem seiner Kunden zu einem bestimmten Zeitpunkt eine IP-Adresse zugewiesen war.

1.1.10 Was tun, wenn eine Abmahnung ins Haus flattert?

„Eine Abmahnung ist ein Schreiben, in dem man von einem Anwalt auf eine Rechtsverletzung hingewiesen wird. Hierin wird der Angeschriebene aufgefordert, eine sogenannte „Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung“ abzugeben sowie – was meist besonders schmerzhaft ist – Anwaltskosten und Schadenersatz zu bezahlen. Wird auf das Schreiben nicht geantwortet, kann der Verletzte, z. B. eine Plattenfirma, Klage erheben.“ (Quelle: Kreuzer, Till 2016, in: Klicksafe/irights.info (Hrsg.): Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt, S. 14 [➔ [Link](#)])

WALDORF • FROMMER

WALDORF FROMMER Rechtsanwälte • Beethovenstraße 12 • 80336 München

Frau
[Redacted]

[Redacted] Mainz

Aktennummer _____
 Ansprechpartner _____
 Telefon _____
 Telefax _____
 E-Mail _____
 Website _____ www.waldorf-frommer.de
 Datum _____ [Redacted]

Warner Bros. Entertainment GmbH
 ./.
 [Redacted]

– Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung –

Sehr geehrte Frau [Redacted],

wir wenden uns im Auftrag der Warner Bros. Entertainment GmbH, Humboldtstraße 62, 22083 Hamburg an Sie. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

1. Welcher Sachverhalt liegt diesem Schreiben zugrunde?

Über Ihren Internetanschluss wurden unerlaubt urheberrechtlich geschützte Inhalte mittels eines Filesharing-Programmes weitergegeben. Konkret wurde ermittelt, dass über Ihren Anschluss das Werk

Verborgene Schönheit, Film

heruntergeladen wurde. Das Werk wurde dabei gleichzeitig einer Vielzahl von wei-

WALDORF FROMMER • Beethovenstraße 12 • 80336 München

Rechtsanwälte und Gesellschafter

Björn Frommer
 Axel Gillessen
 Marc Hügel
 Katja Nikolaus
 Johannes Waldorf

Rechtsanwälte¹

Florian Aigner
 Eva Ametsbichler
 David Appel
 Martin Armbrust⁵
 Philine Baader³
 Johanna Beitlich
 Andreas Berger
 Elzbieta Bisie
 Ron Bisie²
 Anja Bonk
 Thomas Bratschko
 Maximilian Braun
 Denise Ebeling
 Sabine Ebner
 Christoph Eichler
 Stephanie Emrich
 Rebekka Engbarth
 Yvonne Fernando
 Matthias Fitzau⁵
 Eva-Maria Forster
 Thorsten Glock^{2,4}
 Janine Groß
 Daniela Grund²
 Cyra Halff
 Philip Hemmerich
 Steve Hillebrand
 Thomas Janker
 Alexander Jelonek
 Claudia Keul
 Jung-Hun Kim
 Carolin Kluge
 André Koch
 Jana Kunze
 Claudia Lucka
 Frank Metzler
 Thorsten Nagl²
 Christiane Oswald
 Cornelia Raiser
 Manuel Roderer
 Eva von Rüden
 Clem Carlos Schermann
 Anamaria Scheunemann
 Christian Schlundt
 Florian Schweinberger
 Susanne Sternhardt
 Tobias Stinglwagner
 Marco Taschini
 Florian Thür
 Felicitas Willenberg
 Alexander Yazigi
 Anna Zimmermann

1 in Anstellung
 2 LL.M.
 3 LL.M. (UCT)
 4 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
 5 Wirtschaftsjurist (Universität Bayreuth)

waldorf-frommer.de

Konkret wurde im Rahmen der Ermittlungen festgestellt, dass das Werk unter der jeweils aufgeführten IP-Adresse weltweit mittels des Netzwerkprotokolls bittorrent zum Herunterladen angeboten wurde:

Werk:	Verborgene Schönheit
Werktyp:	Film
Mandant:	Warner Bros. Entertainment GmbH
File-Hash:	██
Download-Angebotszeit:	██
IP-Adresse:	██████████
Übertragungs-Ports (TCP):	██

a. Zu bezahlender Gesamtbetrag

Insgesamt beläuft sich die vorliegend geltend gemachte Forderung unserer Mandantschaft auf einen Betrag in Höhe von EUR 915,00, der sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammensetzt:

Schadensersatz	EUR	700,00
Aufwendungsersatz	EUR	215,00
Gesamtbetrag (zu zahlender Betrag)	EUR	915,00

b. Zu beachtende Fristen

Die Frist zum Eingang der Unterlassungserklärung endet am	27.03.2017.
Die Zahlungsfrist endet am	06.04.2017.

Wichtig ist, eine Abmahnung weder zu ignorieren, noch die darin enthaltenen Forderungen ungeprüft zu bezahlen. Fehler oder überbeuerte Forderungen sind nicht ausgeschlossen, deshalb ist es sinnvoll, die Abmahnung einem Fachmann vorzulegen. Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz berät hierzu.

1.1.11 Haften Eltern für ihre Kinder?

Die Musik- oder Filmindustrie weiß bei einer Abmahnung nicht unbedingt, wer der „Täter“ ist; sie kennt aber auf jeden Fall den Inhaber des Anschlusses, von dem aus die Urheberrechtsverletzung stattgefunden hat.

„Für Urheberrechtsverletzungen sind natürlich in erster Linie diejenigen verantwortlich, die die jeweilige Nutzungshandlung vorgenommen haben. Wer ein geschütztes Musikstück über einen Filehoster zum Download bereithält oder einen Text ungefragt von einer anderen Webseite „klaut“, kann hierfür haftbar gemacht werden. Ob man wusste, dass das nicht erlaubt ist oder nicht, ist in der Regel unerheblich. Bei Anschlüssen, die von mehreren genutzt werden, wie z. B. bei einem Familienanschluss oder dem W-LAN einer Wohngemeinschaft, sind Anschlussinhaber und Rechtsverletzer häufig verschiedene Personen.“ (Quelle: Kreuzer, Till 2016, in: Klicksafe/irights.info (Hrsg.): Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt, S. 11 [↪ [Link](#)])

Ob die Eltern in solchen Fällen für ihre Kinder haften, hängt von verschiedenen Faktoren wie dem Alter und der Einsichtsfähigkeit der Minderjährigen ab. Hier gibt es inzwischen eine umfangreiche Rechtsprechung. Eltern sollten aber in jedem Fall über die Tauschbörsen aufklären und eine rechtswidrige Nutzung untersagen, bevor sie den Jugendlichen die Nutzung des heimischen Internetanschlusses erlauben. Wurde ein solches Verbot ausgesprochen, müssen die Eltern ihre Kinder am Computer nicht grundsätzlich überwachen; zumindest solange es keine Anhaltspunkte gibt, dass sich das Kind an solche Verbote nicht hält. Der Anschlussinhaber hat dann gute Chancen sich gegen die Forderungen der Rechteinhaber zu wehren.

„Empfehlenswert ist es zu dokumentieren, dass das Kind aufgeklärt und ihm die Nutzung von Tauschbörsen verboten wurde. Denn in einem etwaigen Abmahnverfahren oder gar vor Gericht müssen die Eltern glaubhaft darlegen, dass eine solche Belehrung erfolgt ist. Wann und unter welchen Umständen das geschehen ist, sollte man wissen, damit die Aussage glaubwürdig ist. Eine Art schriftliche „Familien-Protokoll“ erleichtert das Erinnern und man kann es sogar vorlegen, wenn man danach gefragt wird.“ (Quelle: Kreuzer, Till 2016, in: Klicksafe/irights.info (Hrsg.): Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt, S. 12 [↪ [Link](#)])

1.1.12 Links und Materialien:

Die EU-Initiative Klicksafe stellt eine Reihe von Materialien zum Thema bereit. Die Infobroschüre „Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt! Urheber- und Persönlichkeitsrechte im Internet“ von Klicksafe und irights.info bietet einen guten Überblick über das Thema (↪ [Download](#) der Broschüre). Zusätzlich gibt es eine Themenreihe zu „Rechtsfragen im Netz“ (Download Spielregeln im Internet, ↪ [Band 1](#), ↪ [Band 2](#), ↪ [Band 3](#))

↪ www.klicksafe.de

Juuuport.de versteht sich als Selbstschutz-Plattform von Jugendlichen für Jugendliche im Web und wird von mehreren Landesmedienanstalten betrieben. Hier finden sich ↪ [Informationen zum Recht am eigenen Bild](#). Auch ein Unterrichtsentwurf zum Thema ↪ [Fotos im Internet – alles nicht so einfach!](#) (allerdings schon etwas älter) steht hier zum Download bereit.

↪ www.juuuport.de

Ausgehend vom Thema Selbstdarstellung in sozialen Netzwerken beleuchtet die Stiftung Medienpädagogik Bayern Urheber- und Bildrechte in ↪ [ihrer Unterrichtseinheit](#) für Klassenstufe 6 und 7.

↪ www.medienfuehrerschein.bayern.de

Die Seite irights.info beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Urheberrecht und anderen rechtlich relevanten Bereichen.

↪ www.irights.info

Auf der Seite Internet-ABC findet sich ein ↪ [Lernmodul zum Thema](#) Urheberrecht im Internet (auch im Internet-ABC-Lehrerhandbuch enthalten) für jüngere SuS, wichtige [Fragen und Antworten](#) rund ums Thema sowie Informationen zum ↪

↪ www.internet-abc.de

Urheberrecht im Unterricht.

Bei checked4you finden sich Hinweise speziell zum Thema ➔ www.checked4you.de
[YouTube](https://www.youtube.com) sowie zu ➔ [Tauschbörsen](https://www.tauschboersen.de).

Auf der SWR-Kindernetz-Seite gibt es ein kleines Quiz zum Thema Urheberrecht (➔ [Direktlink](https://www.kindernetz.de)).

An Jugendliche richtet sich die Seite Netzdurchblick. Hier gibt es auch Informationen rund ums Urheberrecht (➔ www.netzdurchblick.de).

1.1.13 Mögliche Verknüpfung mit weiteren Themenaspekten:

Apps im Fokus – WhatsApp: Neben dem Thema Persönlichkeitsrechte beim Verschicken von Bildern ist WhatsApp ist auch immer wieder wegen Datenschutzbedenken in der Kritik. Ein guter Aufhänger für das Thema Geschäftsmodelle von Apps: Welche Berechtigungen möchte die App bei der Installation? Wie finanziert sich diese App? Welche Alternativen gibt es?

Apps im Fokus – YouTube: Die Videoplattform YouTube ist schon bei jüngeren Kindern extrem beliebt. Ausgehend von Urheber- und Persönlichkeitsrechten lassen sich verschiedene Formen von Werbung thematisieren.

Social Communitys: Bilder spielen in sozialen Netzwerken wie Instagram eine große Rolle. Sich selbst mit Fotos zu präsentieren, ist für viele ein wichtiger Aspekt. Ausgehend von rechtlichen Aspekten lässt sich ein Blick auf die Geschäftsmodelle von solchen Diensten werfen. Welche Daten – außer den eingestellten Bildern – gebe ich noch von mir preis? Welche Rückschlüsse kann ich auch durch die Bilder ziehen? Das Thema Datensparsamkeit kann hier behandelt werden.

Nutzungsbedingungen/Regeln im Netz: Facebook räumt sich in seinen AGBs Nutzungsrechte an von Nutzern hochgeladenen Bildern ein. Für viele ist das neu, obwohl sie zugestimmt haben müssen. Wie erkenne ich, welche Regeln im Netz/für die Nutzung eines Angebots im Netz gelten? Aufschluss kann ein Blick in die AGBs geben – doch die sind unbeliebt, weil oft lang und schwer verständlich. Übung im Finden der Regeln und dem Umgang mit diesen kann hilfreich sein.

1.2 Erarbeitungsphase Schwerpunkt: Urheber- und Persönlichkeitsrecht

Ziele:

- Die SuS sind sensibilisiert für rechtliche Aspekte rund um das Thema Fotos.
- Die SuS wissen, dass die Fotos nur mit Erlaubnis der abgebildeten Person veröffentlichen/ins Internet stellen dürfen (Recht am eigenen Bild).
- Die SuS wissen, wie sie vorgehen können, wenn ihr Recht am eigenen Bild verletzt wurde.
- Die SuS kennen Ausnahmen zum Recht am eigenen Bild.
- Die SuS wissen, was das Urheberrecht ist.
- Die SuS können Situationen in ihrem Alltag nennen, in denen das Urheberrecht relevant ist.
- Die SuS sind sensibilisiert für das geistige Eigentum Dritter.
- Die SuS wissen um die Problematik verschickter Bilder bei WhatsApp.
- Die SuS wissen um die Problematik ins Internet gestellter Bilder.
- Die SuS wissen, wohin sie sich bei Problemfällen wenden können.
- Die SuS wissen, wie Tauschbörsen für Musik- oder Filmdateien funktionieren und warum sie problematisch sind.

	Methode	Zeit (Min.)	Arbeits- und Sozialform/ Methode	Medien/ Material
① ② ③ 👁	01_Mein Lieblingsfoto	10–15	Plenum, Unterrichtsgespräch	Schülerfotos, ggf. Präsentationsmöglichkeit
① ② ③ 👁	02_Unterrichtsgespräch Recht am eigenen Bild	10–15	Plenum, Unterrichtsgespräch	ggf. Smartphone, ggf. PowerPoint-Präsentation „Recht am eigenen Bild“ und Präsentationsmöglichkeit
① ② ③	03_Fotos im Netz: Veröffentlichen oder nicht?!	15–25	Plenum oder Stationenlernen	Fallbeispiele „Fotos im Netz: Veröffentlichen oder nicht?!“, Klebpunkte oder Smileys, ggf. Klebezettel, ggf. Pinnwand (alternativ auch PowerPoint-Präsentation und Präsentationsmöglichkeit)
① ② ③	04_Buchstabensalat Urheberrecht	10	Einzelarbeit, Arbeitsblatt	Kopiervorlage „Buchstabensalat Urheberrecht“ für die SuS
① ② ③	05_Wer hat's erfunden?	10	Einzelarbeit, Arbeitsblatt	Kopiervorlage „Wer hat's erfunden“ für die SuS
① ② ③ 👁 🖱	06_Kreativ werden: mein neues Profilbild	15 (-45)	Gruppenarbeit	ggf. Plakate, Schere, Klebestifte, Smartphones der SuS oder Digitalkameras, ggf. Computer mit Druckmöglichkeit

	Methode	Zeit (Min.)	Arbeits- und Sozialform/ Methode	Medien/ Material
① ② ③ 👁 📄	07_Kreativ warden: Bildcollage – do it yourself	45 (-90)	Gruppenarbeit	Je nach Variante PCs mit Internetzugang und Druckmöglichkeit, Klebestifte, Scheren, Papier, Smartphones und Verbindungskabel zum Übertragen der Bilder
① ② ③ 👁	08_Unterrichtsgespräch Urheberrecht – Werkekoffer	15	Plenum, Unterrichtsgespräch	Verschiedene „Werke“, alternativ PPT „08_Werkekoffer“ nutzen (Präsentationsmöglichkeit nötig), ggf. zusätzlich Vorlage Tafelbild Urheberrecht (alternativ auch PPT „08_Urheberrecht“ nutzbar)
① ② ③	09_Tauschbörsen	15	Plenum, Unterrichtsgespräch	ggf. Tafel, Vorlage Tafelbild Tauschbörsen (alternativ PowerPoint „09_Tauschbörsen“ netzen, Präsentationsmöglichkeit nötig)
① ② ③	10_Rollenspiel Abmahnung	25–35	Gruppenarbeit, Rollenspiel	Rollenkarten ausgedruckt für SuS
① ② ③	11_Kleines YouTube-„Bingo“	25	Plenum, Spiel	Kopiervorlage ausgedruckt für SuS
① ② ③	12_Quiz Urheberrecht	20–35	Kleingruppen- oder Einzelarbeit, Quiz	Vorlage Quiz Urheberrecht
① ② ③	13_Magische Wand Urheber- und Persönlichkeitsrechte (2 Schwierigkeitsstufen S2 + S3)	15–30	Plenum, Spiel	Präsentationsmöglichkeit für PowerPoint-Präsentation, PPT-Präsentation Magische Wand, ggf. vorbereitete Themenkarten
① ② ③ 📄	[Klicksafe] Recht am eigenen Bild	45	Unterrichtseinheit	Kostenloser Download der Broschüre ➔ „Durchs Jahr mit Klicksafe. 12 Einheiten Medienpädagogik für die Grundschule“ (S. 28 ff.)
① ② ③ 📄	[Klicksafe] Urheberrecht – Quiz von Klicksafe zum Thema Urheberrecht		Quiz	➔ Online-Nutzung des Quiz

	Methode	Zeit (Min.)	Arbeits- und Sozialform/ Methode	Medien/ Material
① ② ③ 	[Klicksafe] Urheberrechte – Mehrere Methoden und Unterrichtseinheiten zum Thema im Zusatzmodul von Klicksafe „Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt“		Versch. Methoden und Unterrichtseinheiten	 Kostenloser Download des Zusatzmoduls

1.2.1 Mein Lieblingsfoto

Dauer: 10–15 Minuten

Ziel: Verortung des Themas in der Lebenswelt der SuS

Schwierigkeit: ① ② ③ 

Material: Fotos der SuS

Technik: ggf. Präsentationsmöglichkeit

Sozialform: Plenum

Umsetzung: Die SuS bringen zum Workshop ihr Lieblingsfoto (ausgedruckt/entwickelt) mit. Exemplarisch stellen einige SuS ihr Bild vor. Die Referentin/der Referent stellt im Anschluss daran die Frage „Ist Veröffentlichen erlaubt?“ und erarbeitet gemeinsam mit den SuS die wichtigsten Fakten rund um die Themen Recht am eigenen Bild und Urheberrecht. Wichtige Fragen dabei: „Wer hat das Foto gemacht?“, „Wer ist auf dem Bild zu sehen? Ist diese Person einverstanden?“

Hinweis: Vorbereitung durch die Lehrkraft im Vorfeld des Workshops nötig!

1.2.2 Unterrichtsgespräch Recht am eigenen Bild

Dauer: 10–15 Minuten

Ziel: Einstieg ins Thema, Input, Verortung des Themas in der Lebenswelt der SuS

Schwierigkeit: ① ② ③ 

Material: ggf. Smartphone; ggf. PowerPoint-Präsentation

Technik: ohne, ggf. Präsentationmöglichkeit für PowerPoint-Präsentation

Sozialform: Plenum

Umsetzung: Referentin/Referent fotografiert die SuS mit eigenem Handy und schlägt vor, dieses Foto sofort im Internet zu veröffentlichen. Ist das erlaubt? Ausgehend von dieser Frage wird das Recht am eigenen Bild gemeinsam erarbeitet. Im Anschluss kann diskutiert werden, was man tun kann, wenn das Recht am eigenen Bild verletzt wurde. Wichtig ist, gerade bei jüngeren SuS deutlich zu machen, dass es um die Veröffentlichung geht (Beispiele nennen). Zum Abschluss des Unterrichtsgesprächs das Foto (falls wirklich eins gemacht wurde) offensichtlich löschen.

Alternativ kann auch mit der PowerPoint-Präsentation „Recht am eigenen Bild“ gearbeitet werden.

Hinweis: Alternativer Einstieg (statt Fotografieren) mit Frage: „Habt jemand schon mal ein Bild von euch gemacht, auf dem ihr euch gar nicht gefallen habt? Was wäre, wenn dieses Bild im Internet veröffentlicht würde/ausgedruckt an der Schultür hängen würde?“

1.2.3 Fotos im Netz: Veröffentlichen oder nicht?!

Dauer: ca. 15–25 Minuten

Ziel: Vertiefung des Themas

Schwierigkeit: ① ② ③

Material: Fallbeispiele, Klebepunkte oder Smileys, ggf. Klebezettel, ggf. Pinnwand für Ergebnispräsentation

Technik: ggf. Präsentationsmöglichkeit (Laptop/Beamer)

Sozialform: Plenum oder Stationenlernen

Umsetzung: Fallbeispiele (Bilder mit Zusatzinformationen oder Fallbeschreibungen) werden gemeinsam im Plenum bearbeitet. Die SuS geben ihre Einschätzung, ob eine Veröffentlichung erlaubt wäre oder nicht und begründen ihren Standpunkt. Gute Moderation ist hier nötig.

Hinweise: Alternativ kann auch mit farbigen Moderationskarten die Entscheidung „Veröffentlichen oder nicht?!“ abgefragt werden. Rot = Nein/Stimme nicht zu, Gelb = Vielleicht/Ich weiß nicht/bin unentschlossen, Grün = Ja/Stimme zu. So erhält die Referentin/der Referent einen ersten Überblick und kann nur die Fälle erläutern, bei denen es Unsicherheiten gibt.

Die Fallbeispiele können auch als Stationen bearbeitet werden. Die Frage „Veröffentlichen oder nicht?!“ beantworten die SuS dann durch Klebepunkte oder Smileys. Auf Klebezettel wird eine kurze Begründung notiert.

Wer ein Bewegungselement integrieren möchte, kann „Eins, zwei oder drei“ mit den SuS spielen. Hierfür werden bestimmte Stellen im Raum den Antwortmöglichkeiten Ja – Nein – Unsicher zugeordnet.

Die Ergebnisse können als Plakat zusammengetragen werden.

1.2.4 Buchstabensalat Urheberrecht

Dauer: ca. 10 Minuten

Ziel: Einstieg ins Thema, Begrifflichkeiten klären

Schwierigkeit: ❶❷❸

Material: Arbeitsblatt

Technik: keine

Sozialform: Einzelarbeit

Umsetzung: Die SuS erhalten ein Arbeitsblatt mit einem Wörterrätsel. In einem Buchstabensalat sind zehn Begriffe rund ums Urheberrecht versteckt. Im anschließenden Unterrichtsgespräch können die Begrifflichkeiten geklärt und die Vorerfahrungen der SuS in diesem Bereich abgefragt werden.

1.2.5 Wer hat's erfunden?

Dauer: ca. 10 Minuten

Ziel: Begrifflichkeiten klären, Ergebnissicherung

Schwierigkeit: ❶❷❸

Material: Arbeitsblatt

Technik: keine

Sozialform: Einzelarbeit

Umsetzung: Die SuS verfestigen die gelernten Begrifflichkeiten Urheber(recht), Werk, Lizenz, Abmahnung in Form eines Arbeitsblatts. Bei SuS mit Vorwissen kann dieses Material auch zum Einstieg genutzt werden und mit einem Unterrichtsgespräch nachbereitet werden.

1.2.6 Kreativ werden: mein neues Profilbild

Dauer: ca. 15 (- 45) Minuten

Ziel: mit dem Smartphone kreativ umgehen, Thema vertiefen

Schwierigkeit: ❶❷❸👁🔒

Material: ggf. Plakate, Schere, Klebestifte

Technik: Smartphones der SuS oder Digitalkameras, ggf. Computer mit Druckmöglichkeit

Sozialform: Gruppenarbeit

Umsetzung: Die SuS nutzen ihre eigene Smartphones, um auf Basis der erarbeiteten Informationen ein neues Profilfoto zu erstellen, das rechtlich unproblematisch ist. Je nach vorhandener Zeit können die Fotos ausgedruckt und als Collage zusammengestellt werden. Zusätzlich kann die Aufgabe gestellt werden, dass das eigene Gesicht aus Gründen der Datensparsamkeit nicht vollständig zu sehen sein sollte. Fotos von Haustieren und von Landschaften sind ebenso denkbar wie die eigene Person von hinten oder auch Teile des Gesichts. Es kann darüber gesprochen werden, dass man Personen auch anhand bestimmter Merkmale (Schmuck, körperliche Besonderheiten etc.) identifizieren kann.

Hinweise: Für ältere SuS bzw. als Nachbereitungsübung empfehlenswert. Smartphone-Regelung an der Schule beachten und ggf. im Vorfeld besprechen. Es ist hilfreich, die SuS im Vorfeld überlegen zu lassen, wie ihr neues Profilfoto aussehen könnte. Das verringert unkontrolliertes „Knipsen“.

1.2.7 Kreativ werden: Bildcollage – do it yourself!

Dauer: ca. 45 (– 90) Minuten

Ziel: kreatives Weiterarbeiten, praktische Vertiefung des Themas

Schwierigkeit: 1 2 3  

Material: ohne

Technik: Kameras oder Smartphones der SuS, Verbindungskabel oder SD-Karten zum Übertragen der Bilder auf den PC, PCs (ggf. mit Internetzugang), idealerweise Druckmöglichkeit der Bilder

Sozialform: Partner- oder Gruppenarbeit (möglichst kleine Gruppen)

Umsetzung: Rechtlich einwandfrei mit Bildern zu arbeiten ist schwierig oder gar unmöglich? Von wegen: Oft ist Selbstmachen gar nicht so schwierig oder zeitaufwendig wie gedacht. In Kleingruppen sollen das die SuS erfahren. Jede Gruppe bekommt ein vorgegebenes Thema und die Aufgabe, zu diesem Thema eine Bildercollage zu erstellen. Dabei geht es rein um die Illustration des Themas, eine inhaltliche Auseinandersetzung ist hier nicht gefragt. Wichtig: Die Bildercollage soll rechtlich unproblematisch sein und ggf. auch beispielsweise auf der Schulwebsite redaktionell veröffentlicht werden können.

Die Gruppen entscheiden selbst, ob sie die Bilder selbst machen oder im Internet nach verwendbarem Material suchen wollen (oder einen Mix daraus verwenden wollen). Mit Smartphone oder Digitalkamera werden Fotos gemacht, auf den PC übertragen und ausgedruckt. Auch die Internetfotos werden gedruckt (Quellenangabe nicht vergessen, wo nötig!). Aus diesen wird mit Schere und Kleber eine Collage gebastelt.

Alternativ kann auch eine digitale Collage entstehen. Diese Variante ist besonders für technikaffinere (ältere) SuS zu empfehlen; es sollte aber mehr

Zeit eingeplant werden. Die übertragenen oder heruntergeladenen Bilder werden dann – beispielsweise mit Microsoft Word oder Open Office, alternativ auch einem verfügbaren Fotobearbeitungsprogramm – beschnitten und zu einer Collage zusammengefügt und erst im letzten Schritt ausgedruckt.

Hinweise: Je nach technischer Ausstattung und verfügbarer Zeit kann es sinnvoll sein, nur im Internet nach verwendbarem Material suchen und dieses zusammenstellen zu lassen. Zwar fällt dann die Komponente des kreativen Selbermachens mit dem Fotoapparat/dem Smartphone weg, aber es müssen auch keine Bilder übertragen werden.

Je nach verfügbarer Zeit (und Motivation der Gruppen) sollte die Anzahl der Bilder vorgegeben bzw. begrenzt werden (z.B. 3 bis 6); ggf. ist darauf zu achten, dass sich nicht mit einem Bild „verkünstelt“ wird. Mögliche Themen, die in der Schule gut umzusetzen sein könnten (Jahreszeit und Ausstattung/Räumlichkeiten beachten!), sind: Schreiben & Lesen, Wissen & Lernen, Technik & Co., Natur & Grünzeug, Essen & Trinken

1.2.8 Unterrichtsgespräch Urheberrecht – Werkekoffer

Dauer: ca. 15 Minuten

Ziel: Einstieg ins Thema Urheberrecht, Sensibilisieren für geistiges Eigentum („Werke“)

Schwierigkeit: ❶ ❷ ❸ 👁

Material: z.B. Foto, gezeichnetes Bild, Kopie einer Mail, eine CD, ein hand- und selbstgeschriebenes Gedicht, ein Buch, ein Markenlogo etc., Tafel oder Flipchart (alternativ PPT „Werkekoffer“), für die Vertiefung des Themas Urheberrecht eignet sich die PPT „Urheberrecht“

Technik: ggf. Präsentationsmöglich für PowerPoint-Präsentation

Sozialform: Plenum

Umsetzung: Was sind Werke? Zur Beantwortung dieser Frage den Inhalt des „Werkekoffers“ vor den SuS ausbreiten und abfragen, was davon ein Werk ist. Weiter wird erarbeitet, was es bedeutet, wenn etwas ein Werk ist (Begriffe „Urheber“ und „Urheberrecht“). Anschließend kann auch über weitere Facetten gesprochen werden. Was passiert, wenn das Urheberrecht verletzt wird? Was ist eine Abmahnung? Gemeinsam kann ein Tafelbild (siehe Vorlage Tafelbild Urheberrecht) entwickelt werden.

1.2.9 Tauschbörsen

Dauer: ca. 15 Minuten

Ziel: Thema Filesharing vertiefen

- Schwierigkeit: ① ② ③
- Material: Tafel
- Technik: alternativ Smartboard
- Sozialform: Plenum
- Umsetzung: In Form eines Unterrichtsgesprächs werden die Funktionsweise von Filesharing-Angeboten und die damit verbundenen Risiken deutlich gemacht. Dabei ist es sinnvoll, die Erfahrungen der SuS mit verschiedenen Diensten einzubeziehen. Gemeinsam kann ein Tafelbild (siehe Vorlage **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) entwickelt werden, das die grundsätzliche Problematik (Nutzer laden nicht nur herunter, sondern stellen gleichzeitig auch Material zur Verfügung) deutlich macht.
- Alternativ kann auch mit der Präsentation „Tauschbörsen“ gearbeitet werden.

1.2.10 Rollenspiel Abmahnung

- Dauer: ca. 25 – 35 Minuten
- Ziel: Vertiefung des Themas
- Schwierigkeit: ① ② ③
- Material: → Rollenkarten
- Technik: keine
- Sozialform: Gruppenarbeit
- Umsetzung: Die SuS erhalten eine von vier Rollenkarten mit der Situation jeweils einer Person (Musiker, Fotograf, Schüler, Elternteil). In Gruppen aufgeteilt sollen sie sich in ca. 10 Minuten mit einer dieser Rolle auseinandersetzen. Zu der Frage: „Wie findest du das?“ sollen sich die SuS einen Standpunkt überlegen. Dann stellt jede Gruppe ihre Ergebnisse vor. Fragen und thematische Aspekte werden im Nachgang im Plenum diskutiert.
- Hinweis: Je nach Schülergruppe kann die Fragestellung auch konkreter gefasst werden: „Aus welchen Gründen findest du das nicht gut?“

1.2.11 Kleines YouTube-„Bingo“

- Dauer: ca. 25 Minuten
- Ziel: Einstieg ins Thema
- Schwierigkeit: ① ② ③
- Material: Arbeitsblatt Kleines YouTube-Bingo pro Person, Stifte
- Technik: keine

- Sozialform:** Einzelarbeit/Plenum
- Umsetzung:** Alle SuS erhalten jeweils ein Arbeitsblatt und gehen mit diesem im Raum herum. Jede(r) für sich versucht, eine Person zu finden, auf die eine der Beschreibungen zutrifft. Die passende Person unterschreibt dann in diesem Kästchen. Wer eine Reihe (vertikal, horizontal oder diagonal) voll hat, ruft laut „Bingo“. Dann versammeln sich die SuS wieder im Plenum und können sagen, was ihnen beim Spielen aufgefallen ist (war z.B. zu einer Beschreibung niemand Passendes zu finden?). Im Anschluss daran kann fachlich an die Thematik angeknüpft werden. So kann beispielsweise YouTubes Geschäftsmodell näher beleuchtet werden oder auch auf die Thematik Urheberrechte/Persönlichkeitsrechte eingegangen werden. Auch Formen von Werbung lassen sich – beispielsweise über die bekannten YouTuber – thematisieren.
- Hinweise:** Wichtig: Um genügend Austausch zu gewährleisten, darf keine Person mehr als einmal auf einem Zettel unterschreiben.
- YouTube ist übrigens 2005 gegründet und ein Jahr später von Google übernommen worden. Beispiele für andere Videoportale sind Vimeo, Clipfish, MyVideo etc. Let's plays sind Videos, bei denen man anderen bei (meist kommentierten) Computerspielen zusieht.

1.2.12 Quiz Urheberrecht

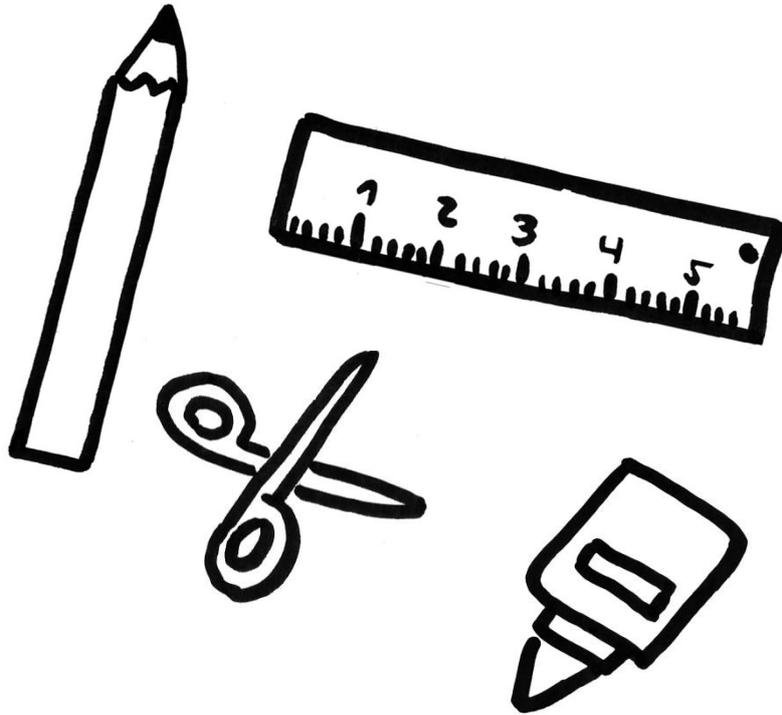
- Dauer:** ca. 20 – 35 Minuten
- Ziel:** Ergebnissicherung oder Vertiefung des Themas Urheberrecht
- Schwierigkeit:** ① ② ③
- Material:** Quiz
- Technik:** keine
- Sozialform:** Kleingruppen- oder Einzelarbeit
- Umsetzung:** Die SuS arbeiten einzeln oder in Kleingruppen. Sie lesen sich den Text durch und beantworten die anschließenden Fragen. Sind diese richtig beantwortet, ergibt sich das Lösungswort „superschlau“. Die Lösungen können nachgelesen oder gemeinsam im Plenum besprochen werden.

1.2.13 Magische Wand Urheber- und Persönlichkeitsrecht

- Dauer:** ca. 15 – 30 Minuten
- Ziel:** Ergebnissicherung, spielerischer Wissenstest
- Schwierigkeit:** Version S2: ① ② ③
Version S3: ① ② ③ (vorherige Beschäftigung mit der Thematik erforderlich)
- Material:** Magische Wand (PPT)

- Technik: Präsentationsmöglichkeit für PowerPoint-Präsentation, ggf. vorbereitete Themenkarten, ggf. Antworten
- Sozialform: Plenum, in Gruppen
- Umsetzung: Die Klasse wird in vier gleich große Gruppen eingeteilt. Jede Gruppe ist nacheinander an der Reihe. Die Gruppe, die an der Reihe ist, wählt Thema und Punktezahl. Die entsprechende Frage wird angezeigt, und die Gruppe hat eine festgelegte Zeit (z.B. eine Minute) Bedenkzeit. Ist die Antwort der Gruppe richtig, werden sowohl die Punktezahl (beispielsweise an der Tafel) notiert als auch die Frage, um den Überblick über bereits gewählte Fragen zu haben. Bei falscher Antwort werden die Punkte abgezogen. Es gewinnt die Gruppe mit den meisten Punkten. Je nach Bedarf können die einzelnen Fragen und Antworten direkt nach der Runde diskutiert werden, oder es findet am Schluss eine thematische Reflexionsrunde statt. Dabei kann vor allem auf die nicht richtig beantworteten Fragen eingegangen werden.
- Hinweise: Zur Verdeutlichung, welche Fragen bereits gewählt wurden, können vorbereiteten Themen- und Punktekarten ausgedruckt und gut sichtbar angebracht werden (z.B. an einer Pinnwand oder Tafel). Ist eine Antwort richtig, bekommt die Gruppe die entsprechende Karte. Ist die Antwort falsch, verbleibt die Karte bei der Referentin/dem Referenten bzw. an der Pinnwand und macht somit deutlich, welche Themen in der anschließenden Reflexionsrunde vor allem besprochen werden sollten.
- Alternativ kann die PowerPoint-Präsentation auch nur zum Raten mit der gesamten Klasse verwendet werden.

1.3 Materialien Urheber- und Persönlichkeitsrechte im Internet



1.3.1 Fallbeispiele Fotos im Netz: Veröffentlichen oder nicht?!



Du hast in der Google-Bildersuche ein schönes Foto deines Lieblingssportlers gefunden. Darfst du es bei Instagram einstellen?

Um für die Schülerzeitung ein Werbeplakat zu erstellen, hast du Bilder aus dem Internet verwendet. Darfst du das Werbeplakat in der Schule und in der Stadt aufhängen?

Du hast ein tolles Foto von drei Schulfreunden auf dem Schulhof gemacht. Darfst du das Bild per WhatsApp an deine ganze Klasse senden?

Du hast dich zu Hause am Schreibtisch fotografiert. Das Foto ist ziemlich gut geworden. Darfst du das Foto als Profilbild für WhatsApp verwenden?

Du möchtest an einem Fotowettbewerb teilnehmen und hast dafür eine Fotoserie über Bäume im Winter aufgenommen. Darfst du die Bilder an die Jury schicken?

Du hast ein Bild des Mainzer Doms gemacht. Auf dem Bild sind Touristen zu sehen. Darfst du das Bild trotzdem veröffentlichen?

Um dich an einem Klassenkameraden zu rächen, suchst du im Internet nach dem Bild eines ekligen Orks aus „Der Herr der Ringe“ und schickst es mit seinem Namen und einem Kommentar versehen an die ganze Klasse. Darfst du das?

1.3.2 Buchstabensalat Urheberrecht

BUCHSTABENSALAT URHEBERRECHT

Markiere die im Buchstabensalat versteckten Wörter:

T	H	L	J	V	H	Y	N	H	B	W	E	Z	U	V	C
A	M	D	F	E	W	A	G	W	N	H	Z	Q	M	D	F
U	E	Ä	U	R	H	E	B	E	R	V	A	I	X	M	L
S	M	W	H	Ö	C	G	H	R	I	Q	M	U	S	I	K
C	M	W	H	F	W	N	P	K	R	X	T	W	E	W	O
H	Z	Y	S	F	Q	W	E	C	V	A	I	X	M	L	P
B	A	E	F	E	X	T	M	A	H	N	U	N	G	U	I
Ö	P	G	K	N	Y	U	I	H	K	H	Y	S	V	W	E
R	N	F	O	T	O	X	E	C	V	A	I	X	M	L	R
S	C	W	L	L	V	G	K	M	L	P	K	B	U	K	S
E	O	P	R	I	V	A	T	K	O	P	I	E	J	V	C
Y	N	H	B	C	R	E	F	Y	J	U	E	W	U	B	H
A	Z	V	L	H	S	S	H	H	B	C	J	R	K	Y	U
P	K	F	N	U	N	E	E	D	L	N	D	E	X	O	T
L	I	Z	E	N	Z	L	B	M	I	R	O	W	J	C	Z
Q	P	H	M	G	D	K	P	K	F	N	Y	K	I	H	I

Diese Wörter sind versteckt:

- | | | | |
|---|-------------|----|------------------|
| 1 | Urheber | 6 | Veröffentlichung |
| 2 | Lizenz | 7 | Foto |
| 3 | Mahnung | 8 | Kopierschutz |
| 4 | Werk | 9 | Tauschbörse |
| 5 | Privatkopie | 10 | Musik |

BUCHSTABENSALAT URHEBERRECHT

Hast du alle Wörter gefunden? Hier die Auflösung:

T	H	L	J	V	H	Y	N	H	B	W	E	Z	U	V	C
A	M	D	F	E	W	A	G	W	N	H	Z	Q	M	D	F
U	E	Ä	U	R	H	E	B	E	R	V	A	I	X	M	L
S	M	W	H	Ö	C	G	H	R	I	Q	M	U	S	I	K
C	M	W	H	F	W	N	P	K	R	X	T	W	E	W	O
H	Z	Y	S	F	Q	W	E	C	V	A	I	X	M	L	P
B	A	E	F	E	X	T	M	A	H	N	U	N	G	U	I
Ö	P	G	K	N	Y	U	I	H	K	H	Y	S	V	W	E
R	N	F	O	T	O	X	E	C	V	A	I	X	M	L	R
S	C	W	L	L	V	G	K	M	L	P	K	B	U	K	S
E	O	P	R	I	V	A	T	K	O	P	I	E	J	V	C
Y	N	H	B	C	R	E	F	Y	J	U	E	W	U	B	H
A	Z	V	L	H	S	S	H	H	B	C	J	R	K	Y	U
P	K	F	N	U	N	E	E	D	L	N	D	E	X	O	T
L	I	Z	E	N	Z	L	B	M	I	R	O	W	J	C	Z
Q	P	H	M	G	D	K	P	K	F	N	Y	K	I	H	I

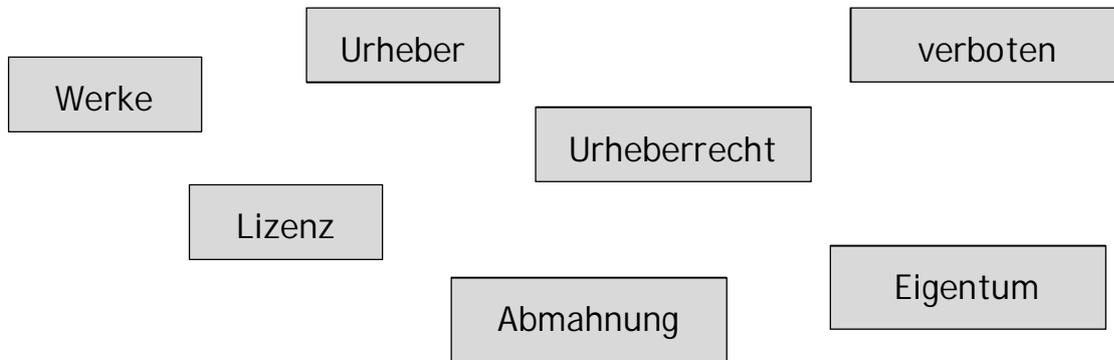
Diese Wörter sind versteckt:

- | | | | |
|---|-------------|----|------------------|
| 1 | Urheber | 6 | Veröffentlichung |
| 2 | Lizenz | 7 | Foto |
| 3 | Mahnung | 8 | Kopierschutz |
| 4 | Werk | 9 | Tauschbörse |
| 5 | Privatkopie | 10 | Musik |

1.3.3 Wer hat's erfunden?

Wer hat's erfunden?

Vervollständige die Sätze mit den passenden Satzteilen.



Wer ein Bild, einen Text, ein Musikstück oder einen Film „erfunden“ hat, wird _____ genannt.

Seine _____ gehören ihm, sie sind sein geistiges _____ .

Werke werden durch Gesetze geschützt. Das _____ besagt, dass man Werke nicht verwenden darf, ohne den Urheber vorher um Erlaubnis zu bitten.

Erteilt der Urheber seine Erlaubnis, wird das als _____ bezeichnet.

Urheberrechtlich geschützte Werke ohne Erlaubnis zu verwenden, ist genauso _____, wie ein Fahrrad zu klauen.

Man kann dafür eine _____ bekommen.

Auf Lösung:

Wer ein Bild, einen Text, ein Musikstück oder einen Film „erfunden“ hat, wird Urheber genannt. Seine Werke gehören ihm, sie sind sein geistiges Eigentum.

Werke werden durch Gesetze geschützt. Das Urheberrecht besagt, dass man Werke nicht verwenden darf, ohne den Urheber vorher um Erlaubnis zu bitten. Erteilt der Urheber seine Erlaubnis, wird das als Lizenz bezeichnet.

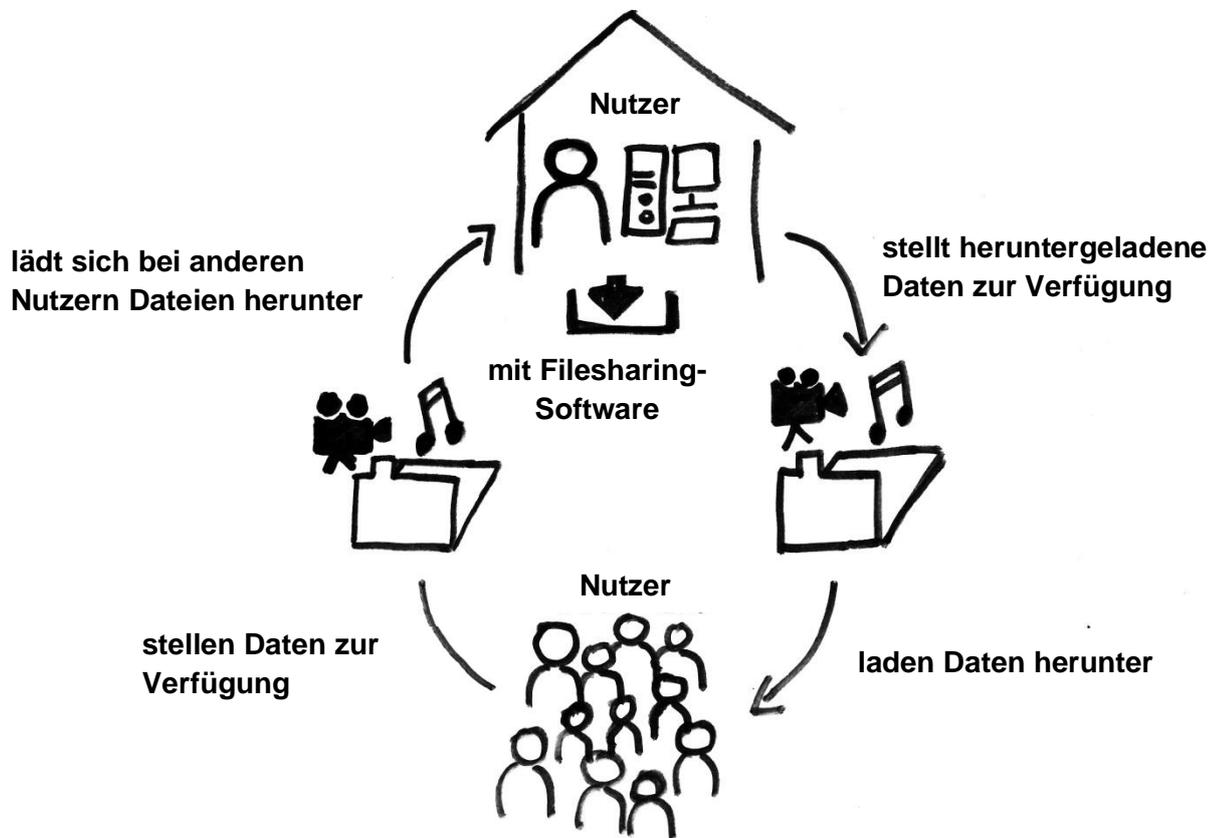
Urheberrechtlich geschützte Werke ohne Erlaubnis zu verwenden, ist genauso verboten, wie ein Fahrrad zu klauen. Man kann dafür eine Abmahnung bekommen.

1.3.4 Tafelbild Urheberrecht



URHEBERRECHTSVERLETZUNG

1.3.5 Tafelbild Filesharing



FILESHARING

1.3.6 Rollenkarten Urheberrecht

Du bist Fotograf oder Fotografin und lebst von deiner Arbeit. Das heißt du verdienst Geld, indem du deine Bilder zum Beispiel an Zeitschriften und Zeitungen verkaufst. Plötzlich entdeckst du, dass jemand deine Fotos auf seiner Website verwendet – ohne dich zu fragen (und natürlich auch ohne dich zu bezahlen).

Was hältst du davon? Was könntest du tun?

Du bist Musiker oder Musikerin. Wenn deine Lieder gekauft oder im Radio gespielt werden, bekommst du Geld dafür. Du wirst immer bekannter, verdienst aber trotzdem nicht mehr Geld. Du stellst fest, dass viele deine Lieder einfach aus dem Internet herunterladen, ohne dafür zu bezahlen.

Was denkst du darüber? Was könntest du tun?

Du bist Schüler oder Schülerin. Du willst dir aktuelle Musik herunterladen, aber kein Geld ausgeben. Deshalb suchst du so lange im Netz, bis du eine Seite findest, auf der du das gewünschte Lied findest.

Warum tust du das? Was denkst du dabei?

Du bist Vater oder Mutter. Eines Tages bekommst du Post von einem Anwalt – darin steht, dass du 500 Euro bezahlen sollst, weil jemand von deinem Internetanschluss aus ein Foto eines berühmten Sängers veröffentlicht hat. Erst denkst du, dass sich hier jemand einen Scherz erlaubt hat. Dann erinnerst du dich, dass deine Tochter dir letztens von ihrem eigenen Blog erzählt hat ...

Was denkst du darüber? Wie könntest du dich verhalten?

1.3.7 Kleines YouTube-Bingo

Finde jemanden, der oder die ...

... weiß, wie alt YouTube ist.	... weiß, was ein Let's Play ist.	... wer weiß, wem YouTube gehört.
... schon mal selbst ein Video bei YouTube eingestellt hat.	... seinen Eltern schon mal einen YouTube-Clip gezeigt hat.	... gestern einen Clip auf YouTube angeschaut hat.
... noch ein anderes Videoportal außer YouTube kennt.	... eine YouTuberin mit Namen kennt.	... einen (männlichen) YouTuber mit Namen kennt.

Aber Achtung: Kein Name darf zweimal vorkommen!

1.3.8 Quiz Urheberrecht

Tom hat sich die aktuelle CD der Band „Super4“ gekauft. Natürlich hat er sie sofort auf seinen Computer kopiert und dann auf seinen MP3-Player gezogen. Morgens im Bus hört er zusammen mit Alex die Musik. Alex ist ganz begeistert, er hatte auch vor sich die CD zu kaufen. Das, so meint er, ist nun nicht mehr nötig, Tom kann ihm ja die MP3 kopieren.

In der Schule angekommen prahlt Alex mit Toms Neuerwerbung und verspricht, allen Klassenkameraden die MP3s zu kopieren, sobald er sie von Tom bekommen hat. Allerdings müssten die Klassenkameraden für den Zeitaufwand des Kopierens jeweils zwei Euro zahlen.



Quelle: geralt, [Pixabay.com](https://pixabay.com); Lizenz: [CC0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)

Dreist finden es die einen, clever die anderen. Die ganze Klasse beginnt darüber zu diskutieren, wie man sein Taschengeld ansonsten noch aufbessern könnte. Laura erzählt von einer Versteigerung bei Ebay: Ihre Tante hatte ihr aus dem Türkeiurlaub ein T-Shirt des bekannten amerikanischen Designers „Fred Farby“ mitgebracht, für das

sie dort nur zehn Euro bezahlt hätte. Leider war es Laura zu groß. Sie hat es daher bei Ebay zur Versteigerung angeboten, und tatsächlich fand sich ganz schnell ein Käufer, der immerhin 25 Euro für das Teil hingeblickert hat.

„Na, da hast du das Shirt aber unter Preis vertickt“, meint Julia. Ihr Bruder habe Shirts und Pullover von „Fred Farby“ aus den USA mitgebracht und bei Ebay für mindestens 50 Euro pro Teil verkauft. „Genau“, bestätigt auch Alex, er habe ein Sweatshirt, das er hier in Deutschland gekauft und mindestens ein Jahr getragen habe, auch noch für 35 Euro verkauft.

Damit die Leute eine Vorstellung von dem Shirt hatten, hat er ein Foto bei der Auktion eingestellt, das er von der Internetseite des Designers kopiert hatte.

Nur Jonas vermässelt allen die Stimmung. Er behauptet, das sei alles nicht erlaubt und man könne ganz schnell Ärger bekommen. Sein Cousin habe nach einer solchen Aktion Post von Rechtsanwälten bekommen und musste mehrere hundert Euro bezahlen. Außerdem hat er jede Menge Stress mit seinen Eltern gehabt. Er würde so was nicht machen ...

Beantworte die folgenden Fragen und finde das Lösungswort

Darf Tom die CD auf seinem Computer speichern?

Ja (S) Nein (M)

Darf Tom die CD auch noch auf seinen MP3-Player überspielen?

Ja (U) Nein (A)

Darf Tom die Dateien an Alex weitergeben?

Ja (P) Nein (T)

Darf Alex seine ganze Klasse mit den MP3s versorgen?

Ja (K) Nein (E)

Macht es einen Unterschied, ob er das umsonst oder gegen Geld macht?

Ja (I) Nein (R)

Ist das T-Shirt aus der Türkei ein Original?

Ja (N) Nein (S)

Darf ich eine Fälschung bei Ebay verkaufen?

Ja (S) Nein (C)

Darf ich Original-T-Shirts aus den USA hier in Deutschland verkaufen?

Ja (I) Nein (H)

Darf ich gebrauchte Original-T-Shirts, die ich in Deutschland gekauft habe, verkaufen?

Ja (L) Nein (P)

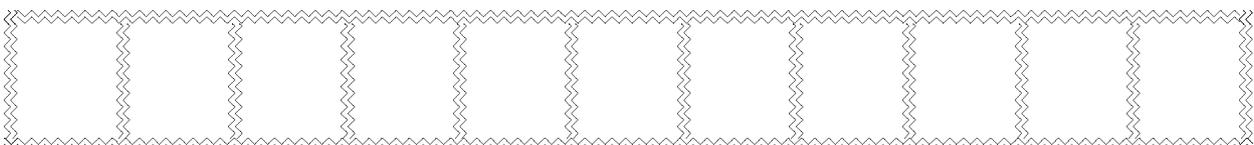
Durfte Alex ein Foto von der Internetseite „Fred Farby“ verwenden?

Ja (N) Nein (A)

Hat Jonas recht, kann der eine oder andere hier Ärger bekommen?

Ja (U) Nein (H)

Lösungswort



Lösungen

Darf Tom die CD auf seinem Computer speichern?

Ja

Im Urhebergesetz ist die so genannte Privatkopie geregelt. Einzelne Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch sind danach erlaubt. Von einer Privatkopie geht man aus, wenn sie ausschließlich für private Zwecke und im engen eigenen Umfeld genutzt wird. Von „einzelnen“ Vervielfältigungen spricht man nach herrschender Rechtsprechung noch bei max. sieben Kopien. Allerdings darf man einen eventuellen Kopierschutz nicht umgehen.

Darf Tom die CD auch noch auf seinen MP3-Player überspielen?

Ja

Da man mehrere Privatkopien anfertigen darf, ist es unproblematisch, die CD auf den MP3-Player zu überspielen.

Darf Tom die Dateien an Alex weitergeben?

Ja

Auch für die Familie und den engeren Freundeskreis darf man einzelne Vervielfältigungen herstellen.

Darf Alex seine ganze Klasse mit den MP3s versorgen?

Nein

Vervielfältigen eines Werks darf laut Urhebergesetz nur der Urheber. Eine Ausnahme hiervon ist die Anfertigung einer sogenannten Privatkopie. Die gesamte Klasse von Alex gehört jedoch nicht „zum engeren Freundeskreis“. Eine Privatkopie wäre das also nicht.

Macht es einen Unterschied, ob er das umsonst oder gegen Geld macht?

Nein

Das Anfertigen von Kopien, die gegen Entgelt abgegeben werden, sind in jedem Fall unerlaubte Vervielfältigungen.

Ist das T-Shirt aus der Türkei ein Original?

Nein

Bei Markenware, die zu Preisen weit unter dem üblichen Preis verkauft wird, handelt es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um eine Fälschung (Plagiat).

Darf ich eine Fälschung bei Ebay verkaufen?

Nein

Gefälschte Artikel darf man auf gar keinen Fall verkaufen. Dies gilt auch, wenn man gar nicht wusste, dass es eine Fälschung ist.

Darf ich Original-T-Shirts aus den USA hier in Deutschland verkaufen?

Nein

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch das Angebot von Originalprodukten rechtswidrig sein. Shirts, die für den europäischen Markt gar nicht vorgesehen waren, dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers oder Lizenznehmers nicht weiterverkauft werden.

Darf ich gebrauchte Original-T-Shirts, die ich in Deutschland gekauft habe, verkaufen?

Ja

Originalware, die man in einem Laden in Deutschland gekauft hat, darf man auf jeden Fall weiterverkaufen.

Durfte Alex ein Foto von der Internetseite „Fred Farby“ verwenden?

Nein

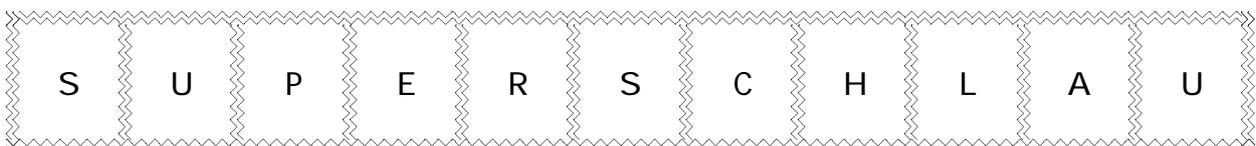
Auch das Foto ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht ohne Zustimmung verwendet werden.

Hat Jonas recht, kann der eine oder andere hier Ärger bekommen?

Ja

In einigen Fällen verstoßen seine Mitschüler gegen das Urheberrecht. Ein Verstoß gegen das Urheberrecht hat sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Konsequenzen, es drohen eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe. Auch Jugendliche sind ab dem 14. Lebensjahr strafmündig, geurteilt wird jedoch nach Jugendstrafrecht. Außerdem kann man eine Abmahnung erhalten, die sehr teuer sein kann.

Lösungswort



1.3.9 Material Magische Wand – Urheberrecht S2

Die Fragen können auch als Fallbeispiel-Stationen als Gruppenarbeit eingesetzt werden.

Allgemein

Wer oder was ist ein Urheber?

- a. Der Großvater eines Künstlers.
- b. Jemand, der ein Werk geschaffen hat.**
- c. Eine Autowerkstatt.

Im Sinne des deutschen Urheberrechts ist der Urheber der- oder diejenige, die etwas geschaffen hat, also der menschliche Schöpfer eines Werks. Wer also als Autor, Maler, Bildhauer, Komponist, Erfinder etc. produktiv war, ist ein Urheber.

Wer kann Urheber sein bzw. werden?

- a. Nur berühmte Künstler.
- b. Wer als Urheber angemeldet ist.
- c. Alle Menschen.**

Alle Menschen können durch die Schöpfung eines Werks zum Urheber werden.

Was sind sogenannte „freie Inhalte“?

- a. Bei freien Inhalten handelt es sich um besonders gute Inhalte.
- b. Das sind Inhalte, deren Verwendung durch den Urheber erlaubt ist.**
- c. Mit diesen Inhalten kann ich machen, was ich will

Es gibt viele Fotografen, Musiker und Künstler, die wollen, dass ihre Werke verbreitet werden, ohne sie vorher extra um Erlaubnis zu fragen. Das Urheberrecht kann man nicht abtreten, aber es gibt beispielsweise Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen), die anderen eine Nutzung der Werke erlauben. Allerdings gelten auch hier bestimmte Bedingungen, so muss meist der Name des Künstlers genannt werden, manchmal ist auch eine Bearbeitung oder eine kommerzielle (geschäftliche) Nutzung der Werke ausgeschlossen.

Was davon ist kein Werk?

- a. Schreibtisch**
- b. Tanz
- c. Computerprogramm

Auch Tänze und Computerprogramme können Werke sein, ein herkömmlicher Schreibtisch jedoch nicht.

Fotos

Darf ich ein Bild meines Lieblingsfußballstars bei Instagram einstellen?

- a. Ja, weil es ein Fußballstar ist.
- b. Nur wenn ich das Bild selbst gemacht habe.**
- c. Auf Instagram darf ich alles posten.

Unabhängig von der Plattform darf ich nur Bilder veröffentlichen, an denen ich das Urheberrecht habe. Bei Stars gilt das Recht am eigenen Bild nur eingeschränkt. Fotos im Rahmen einer Veranstaltung sind sicher unproblematisch, Fotos von ihm am Pool im Urlaub, also in einer privaten Situation, können schon schwierig sein.

Darf ich ein Foto, das ich von meinen Freunden gemacht habe, ins Internet stellen?

- a. Ja, ich habe das Bild ja selbst gemacht.
- b. Nur wenn es schön ist.
- c. **Erst muss ich alle Personen auf dem Bild um Erlaubnis fragen.**

Zwar habe ich das Bild selbst gemacht und damit das Urheberrecht daran. Allerdings gibt es auch Persönlichkeitsrechte wie das Recht am eigenen Bild. Das besagt, dass ich alle abgebildeten Personen um Erlaubnis fragen muss, bevor ich das Bild veröffentlichen darf.

Darf ich ein Foto aus dem Internet als Handy-Hintergrund-Bild benutzen?

- a. Nein. Ich habe das Bild ja nicht selbst gemacht.
- b. **Solange ich es nur privat als Hintergrund benutze, ja.**
- c. Erst muss ich den Fotografen um Erlaubnis fragen.

Die private Nutzung von Internetbildern ist in der Regel unproblematisch.

Eine Freundin hat ein Foto von dir gemacht. Darfst du es ins Internet stellen?

- a. **Nein, ich bin ja nicht der Urheber des Werks.**
- b. Ja, ich bin ja schließlich drauf zu sehen.
- c. Ja, wenn es ein schönes Foto ist.

Vor der Veröffentlichung muss ich den Urheber des Bildes um Erlaubnis fragen. Da ich hier abgebildete Person bin, darf ich über die Veröffentlichung mitentscheiden.

Filme und Musik

Welche Aussage zu YouTube stimmt NICHT?

- a. YouTube gehört zu Google.
- b. YouTube ist mehr als zehn Jahre alt.
- c. **Um Videos hochzuladen, muss man Geld bezahlen.**

YouTube gibt es seit 2005, ein Jahr später schon gehörte es zu Google. Videos hochladen ist kostenlos möglich, eine Anmeldung ist dafür nötig.

In meinem selbst gemachten Video verwende ich als Musik einen bekannten Chart-Hit. Darf ich das Video auf YouTube veröffentlichen?

- a. Klar. Ich habe das Video ja selbst gemacht.
- b. Klar. YouTube klärt alles weitere mit dem Urheber.
- c. **Nein. Die Musik ist urheberrechtlich geschützt.**

Zwar habe ich das Video selbst gemacht, aber an der Musik habe ich keine Rechte. YouTube prüft und sperrt solche Inhalte. Besser wäre es hier, freie Musik (CC) zu verwenden oder sie selbst zu machen.

Im Internet gibt es einen aktuellen Kinofilm kostenlos zum Download. Was stimmt?

- a. **Sowohl das Angebot als auch die Nutzung sind sehr wahrscheinlich verboten.**
- b. Das ist wahrscheinlich ein tolles Angebot – schnell zugreifen!
- c. Das ist ok, solange man selbst nichts hochlädt.

Hier ist offensichtlich, dass eine Rechtsverletzung stattgefunden hat. Deshalb ist ein Herunterladen (auch zu privaten Zwecken) nicht erlaubt.

Eine gekaufte MP3 per Bluetooth an den besten Freund weitergeben – ist das erlaubt?

- a. Nein. Das ist ein Verstoß gegen das Urheberrecht.
- b. **Ja. Das zählt als Privatkopie und ist in Ordnung.**
- c. Ja. Mit gekauften MP3s darf man machen, was man will.

Das private Tauschen von Dateien per Bluetooth oder E-Mail gilt als Privatkopie. Eine Veröffentlichung der MP3 ist allerdings nicht erlaubt.

Blackbox

Wofür steht die Abkürzung CC?

- a. **Creative Commons**
- b. Code Civil
- c. Core Content

CC steht für Creative Commons, was übersetzt kreatives/schöpferisches Gemeingut bedeutet. CC-Lizenzen ermöglichen es, künstlerische Werke unter bestimmten Bedingungen zu verwenden, ohne den Urheber zu fragen. Es gibt verschiedene CC-Lizenzen, also genau hinschauen!

Ein Selfie mit meinem Lieblingsstar – darf ich das posten?

- a. Nur, wenn ich den Sänger vorher gefragt habe, ob er mit der Veröffentlichung einverstanden ist.
- b. Nein. Fotos von Prominenten dürfen nicht veröffentlicht werden.
- c. **Ja. Für Prominente gilt das Recht am eigenen Bild nur eingeschränkt.**

Für sogenannte „Personen des öffentlichen Interesses“, also berühmte Menschen wie Stars oder Politiker, gelten gewisse Ausnahmen vom Recht am eigenen Bild. Ein Foto von oder mit ihnen darf ungefragt erstellt und veröffentlicht werden – allerdings nur, solange sich diese Personen auch in der Öffentlichkeit befinden. Über den Gartenzaun zu klettern und heimlich ein Foto des Stars im eigenen Garten aufzunehmen, ist verboten!

Was ist eine Abmahnung?

- a. **Ein Schreiben von einem Anwalt, der behauptet, dass man etwas Verbotenes getan hat.**
- b. Ein Begriff aus der YouTuber-Szene.
- c. Wenn der Download eines Videos abbricht.

Eine Abmahnung ist eine Aufforderung, eine bestimmte Handlung oder ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen.

Welche Aussage über Abmahnungen stimmt?

- a. Eine Abmahnung ist noch nicht so schlimm.
- b. Auf Abmahnungen sollte man am besten nicht reagieren.
- c. **Abmahnungen können sehr teuer werden.**

Auch die erste Abmahnung kann bereits sehr teuer sein. Deshalb gilt: Kommen Abmahnungen per Post ins Haus, sollte man sie auf jeden Fall ernstnehmen, um sich weiteren Ärger zu ersparen. Allerdings ist es sinnvoll, erst prüfen zu lassen, ob die Abmahnung selbst und die darin stehenden Forderungen auch gerechtfertigt sind. Empfehlenswert ist, sich beispielsweise bei der Verbraucherzentrale oder einem entsprechend spezialisierten Anwalt Rat zu suchen.

1.3.10 Material zur Magischen Wand – Urheberrecht S3

Die Fragen können auch als Fallbeispiel-Stationen als Gruppenarbeit eingesetzt werden.

Internet

Wie erkenne ich, dass ein Werk im Internet urheberrechtlich geschützt ist?

- a. Es muss ein © als Copyright-Zeichen davor stehen.
- b. **Erst einmal muss ich davon ausgehen, dass alles im Internet urheberrechtlich geschützt ist, auch wenn es nicht dabei steht.**
- c. Es kommt darauf an, wo ich es finde: Was ich in der Google-Bildersuche finde, ist rechtlich unproblematisch.

Grundsätzlich muss ich davon ausgehen, dass alles, was ich im Netz finde, urheberrechtlich geschützt ist – ein Copyright-Hinweis ist dafür nicht nötig. Manche Bilderplattformen ermöglichen es, gezielt nach freien Inhalten (CC-Lizenzen) zu suchen. Auch die Google-Bildersuche bietet eine Suchfunktion nach Nutzungsrechten an. Trotzdem sollte man immer genau hinschauen, ob man das Werk für seinen Zweck auch wirklich verwenden darf.

Die Schülerzeitungsredaktion hat witzige Comics im Netz gefunden und will diese in der Zeitung abdrucken. Ist das erlaubt?

- a. Ja. Für Schülerzeitungen gelten Ausnahmeregelungen Urheberrecht.
- b. Nein. Bilder aus dem Internet abzdrukken ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- c. **Der Urheber sollte vor der Veröffentlichung gefragt werden.**

Auch für Schülerzeitungen gelten die gleichen Rechte und Pflichten für die Veröffentlichung fremder Logos, Grafiken, Fotos, Illustrationen (auch Kartenmaterial übrigens!); Ausnahmeregelungen gibt es keine. Wird ein solches Bild trotzdem abgedruckt, kann der Rechteinhaber (z.B. der Fotograf) auf ein Honorar bestehen – und möglicherweise sogar noch Schadenersatz fordern. Solche Abmahnungen können, vor allem wenn noch ein Anwalt eingeschaltet wurde – sehr teuer werden. Für die Schülerzeitung gilt deshalb: Lieber selbst machen, dann ist man auf der sicheren Seite.

Musikstücke oder Fotos, die mit einer sogenannten Creative-Commons-Lizenz versehen sind (abgekürzt: CC), werden oft auch als „freie Inhalte“ bezeichnet. Was bedeutet das?

- a. Diese Inhalte sind frei von Urheberrechten.
- b. Diese Inhalte darf ich verwenden, ohne den Urheber zu fragen. Ich muss aber trotzdem auf die genauen Nutzungsbedingungen achten.**
- c. Diese Inhalte kann ich frei verwenden, das heißt ich kann mit solchen Musikstücken oder Fotos machen, was ich möchte.

Es gibt viele Fotografen, Musiker und Künstler, die wollen, dass ihre Werke verbreitet werden, ohne sie vorher extra um Erlaubnis zu fragen. Das Urheberrecht kann man nicht abtreten, aber es gibt sogenannte Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen), die anderen eine Nutzung der Werke erlauben. Allerdings gelten auch hier bestimmte Bedingungen, so muss meist der Name des Künstlers genannt werden, manchmal ist auch eine Bearbeitung oder eine kommerzielle (geschäftliche) Nutzung der Werke ausgeschlossen.

Theresas Freundin hat Bilder vom vergangenen Wochenende auf Facebook gestellt. Darunter ist eines von Theresa, das sie voll schrecklich findet. Was sollte sie als erstes tun?

- a. Nichts. Einmal im Internet – immer im Internet.
- b. Sie sollte das Foto melden oder die Person, die das Bild eingestellt hat, bitten, das Foto zu entfernen.**
- c. Sie sollte zu einem Anwalt gehen und ihn um Rat fragen.

Jeder hat das Recht am eigenen Bild und das bedeutet, dass Abbildungen einer Person nur veröffentlicht werden dürfen, wenn diese damit einverstanden ist. Das betrifft besonders solche Aufnahmen, die heimlich gemacht wurden oder die die Privatsphäre der Person verletzen (hier kann schon das Fotografieren verboten sein!). Aber auch „normale“ Fotos, die man im Alltag macht, fallen darunter. Deshalb immer erst alle Abgebildeten fragen, ob sie mit einer Veröffentlichung einverstanden sind. Werden Bilder ohne Zustimmung veröffentlicht, kann die abgebildete Person darauf bestehen, dass das Bild gelöscht wird. Auch Meldedfunktionen in sozialen Netzwerken können hier helfen. Problematisch ist in diesem Fall meist, dass das Bild bereits verbreitet worden sein könnte. Deshalb besser vorher fragen! Kommt der Fotograf der Aufforderung nicht nach oder handelt es sich um einen schwerwiegenden Fall, kann auch ein Anwalt eingeschaltet werden.

Fotos

Jonathan möchte sein gebrauchtes Smartphone bei Ebay verkaufen. Bei einem anderen Onlineshop findet er ein schönes Bild seines Smartphones und verwendet das in seiner Auktion. Problematisch oder nicht?

- a. Jonathan hat das Bild nicht selbst gemacht. Er verstößt gegen das Urheberrecht und riskiert eine Abmahnung.**
- b. Jonathan muss dazuschreiben, dass er keine Rechte an dem Foto hat. Dann ist es in Ordnung.
- c. Auf Plattformen wie Ebay ist das nicht problematisch.

Antwort a. ist richtig. Bei einem Bild dazuschreiben, dass man keine Rechte daran hat, ändert nichts an der Tatsache, dass urheberrechtlich geschützte Werke nicht einfach kopiert

oder verbreitet werden dürfen. Tipp: Lieber das eigene Smartphone fotografieren und dieses Bild verwenden.

Miri war in Berlin und hat viele Fotos gemacht. Eins davon gefällt ihr besonders gut: Es zeigt den Reichstag im Sonnenschein, davor viele Menschen. Darf sie das Bild auf Instagram posten?

- a. Ja. Sie hat das Bild ja selbst gemacht und als Urheber darf sie entscheiden, was mit dem Bild passiert.
- b. Nein. Sie hätte alle Personen auf dem Bild fragen müssen – Recht am eigenen Bild und so.
- c. **Wenn es sich bei den Menschen auf dem Bild nur um „Beiwerk“ handelt, die Personen also nur klein und nebensächlich auf dem Bild zu sehen sind, darf sie das Foto veröffentlichen. Das Recht am eigenen Bild ist dann nämlich eingeschränkt.**

Sie ist Urheber des Bildes, muss aber auch die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen beachten. Sind die Menschen auf dem Bild lediglich klein und nebensächlich abgebildet, sind sie „Beiwerk“ und müssen vor der Veröffentlichung nicht gefragt werden. Antwort c. ist also richtig.

Sabrina hat im Internet ein schönes Landschaftsfoto gefunden, das sie gerne als Handy-Hintergrundbild einstellen würde. Ist das erlaubt?

- a. Nein. Sie hat das Bild ja nicht selbst gemacht.
- b. **Solange sie es nur privat als Hintergrundbild nutzt, geht das in Ordnung.**
- c. Sie muss erst den Fotografen um Erlaubnis fragen.

Fremde Werke sind in aller Regel urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung nicht verwendet werden. Ausnahme ist meist der private Gebrauch.

Lena hat eine Bildcollage erstellt und dafür eigene Fotos und Bilder aus dem Internet verwendet. Darf sie die Collage bei Instagram posten?

- a. **Nein. Sie hat ja keine Rechte an den Internetbildern.**
- b. Ja. Weil sie die Collage selbst erstellt hat, ist sie der Urheber dieses Werks.
- c. Kommt darauf an. Wenn mehr eigene als fremde Bilder zu sehen sind, ist die Veröffentlichung in Ordnung.

Auch wenn Lena etwas Neues aus den Fotos macht – das Recht, die Internetbilder zu benutzen, hat sie trotzdem nicht. Auch hier muss sie vorher die Erlaubnis haben, die Bilder zu benutzen. Gleiches gilt übrigens auch für Musik- und Video-Remixe und -Mash-ups.

Filme, Videos & Musik

Kann man sich strafbar machen, wenn man sich Videos auf YouTube ansieht?

- a. Ja klar. Man darf sich nur Filme und Videos ansehen, die urheberrechtlich unproblematisch sind.

- b. Nein. YouTube prüft jedes Video vor der Veröffentlichung auf Urheberrechtsverletzungen, sodass nur legale Videos zu finden sind.
- c. Nein. Die Rechtslage ist zwar nicht ganz eindeutig, aber wer sich lediglich Videos auf YouTube anschaut, begeht noch keine Urheberrechtsverletzung, auch wenn es vielleicht urheberrechtlich geschütztes Material ist.**

YouTube ist ein Videoportal, das mit Clips und Videos von vielen Menschen gefüttert wird. Nicht alle Inhalte sind dabei urheberrechtlich unproblematisch. Dennoch kann ich davon ausgehen, dass ich mich nicht strafbar mache, wenn ich mir hier Videos lediglich anschau – Antwort c. ist also richtig. Anders kann es sein bei Seiten wie dem Filmportal kinox.to, die offensichtlich illegal sind: Hier ist die Sachlage juristisch nicht eindeutig.

Berat hat ein Video produziert und dafür urheberrechtlich geschützte Musik verwendet. Bisher hat er es nur seinen Freunden gezeigt. Darf er es auch auf YouTube veröffentlichen?

- a. Klar. Er hat das Video ja selbst gemacht.
- b. Klar. Auch wenn die Musik GEMA-pflichtig ist – YouTube hat einen Deal mit der GEMA, das passt also!
- c. Das kommt auf die Musik an. Statt GEMA-pflichtiger Musik sollte er lieber lizenzfreie Musik oder Stücke mit CC-Lizenz verwenden. Dann kann er das Video auf YouTube hochladen.**

Hier kommt es wirklich auf die Musik an – Antwort c. ist richtig. Vielleicht hat Berat ja Musik verwendet, die unter einer Creative-Commons-Lizenz steht und auch die Bedingungen dieser Lizenz (wie Namensnennung etc.) erfüllt. Dann steht der Veröffentlichung nichts im Weg. Ansonsten stellt das Hochladen eines Videos mit fremder Musik eine Urheberrechtsverletzung dar. YouTube scannt Videos automatisch – es kann also sogar sein, dass das Video gelöscht oder der Ton blockiert wird. Übrigens: In YouTube's Audiobibliothek lässt sich Musik suchen, die zur Verwendung freigegeben ist.

Mehr Infos zu Musik bei YouTube: ➔ <https://irights.info/artikel/die-hufigsten-fragen-zu-musik-bei-youtube/7244#9>

Emma ist auf die Internetseite einer Privatperson gestoßen, auf der man sich Musikstücke und Filme kostenlos herunterladen kann, die sonst Geld kosten. Darf sie diesen Dienst nutzen?

- a. Nein, denn es ist ja offensichtlich, dass hier Urheberrechtsverletzungen stattgefunden haben.**
- b. Ja. Wahrscheinlich hat diese Person mit den Rechteinhabern ausgehandelt, dass sie die Musik kostenlos anbieten kann.
- c. Ja. Selbst wenn die Dateien illegal im Netz stehen – Emma hat sie ja nicht eingestellt.

Zwar hat Emma die Dateien nicht ins Netz gestellt, trotzdem ist hier offensichtlich, dass hier eine Rechtsverletzung stattgefunden hat. Deshalb ist ein Herunterladen auch nicht zu privaten Zwecken gestattet. Antwort a. ist also richtig.

Marc hat sich ein Musikstück seiner Lieblingsband als MP3 gekauft. Darf er sie seiner Freundin per Bluetooth oder E-Mail schicken?

- a. Nein. Das ist ein Verstoß gegen das Urheberrecht.
- b. Ja. Das zählt als Privatkopie und ist in Ordnung.**

- c. Ja. Er hat die MP3 ja gekauft, also darf er damit machen, was er will.

Das private Tauschen von Dateien per Bluetooth oder E-Mail gilt als Privatkopie, Antwort b. ist also richtig. Eine Veröffentlichung der MP3 ist allerdings nicht erlaubt.

Blackbox

Wofür steht die Abkürzung „CC“?

- Creative Commons**
- Code Civil
- Core Content

CC steht für Creative Commons (Antwort a.), was übersetzt kreatives/schöpferisches Gemeingut bedeutet. CC-Lizenzen ermöglichen es, künstlerische Werke unter bestimmten Bedingungen zu verwenden, ohne den Urheber zu fragen. Es gibt verschiedene CC-Lizenzen, also genau hinschauen!

Sümi ist mit ihren Eltern in Berlin. Dort hat den Sänger ihrer Lieblingsband getroffen und sogar ein Selfie mit ihm machen können. Da werden ihre Freunde staunen – das muss sie direkt auf Instagram posten. Oder?

- Nur, wenn sie den Sänger vorher gefragt hat, ob er mit einer Veröffentlichung einverstanden ist.
- Nein. Fotos von Prominenten dürfen nicht veröffentlicht werden.
- Ja. Für Prominente gilt das Recht am eigenen Bild nur eingeschränkt.**

Für sogenannte „Personen des öffentlichen Interesses“, also berühmte Menschen wie Stars oder Politiker, gelten gewisse Ausnahmen vom Recht am eigenen Bild. Ein Foto von oder mit ihnen darf ungefragt erstellt und veröffentlicht werden – allerdings nur, solange sich diese Personen auch in der Öffentlichkeit befinden. Über den Gartenzaun zu klettern und heimlich ein Foto des Stars im eigenen Garten aufzunehmen, ist verboten! In diesem Fall ist Antwort c. richtig.

Recht am eigenen Bild:

<http://www.klicksafe.de/themen/datenschutz/privatsphaere/datenschutz-broschuere-fuer-eltern-und-paedagogen/das-recht-am-eigenen-bild/>

Maxi ist sauer auf Berat. Er erstellt eine Fotomontage, bei der er ein Foto von Berats Kopf mit dem Internetfoto eines Ork-Körpers verbindet. Darf er das Bild auf Facebook posten?

- Auf gar keinen Fall. Das ist rechtlich nicht in Ordnung – von der Fairness mal ganz abgesehen.**
- Naja. Damit muss Berat leben. Ist ja nur ein kleiner Scherz.
- Wenn das Bild des Orks nicht urheberrechtlich geschützt ist, ja.

Von der Verletzung des Urheberrechts und von Berats Persönlichkeitsrecht mal abgesehen – das geht gar nicht (Antwort a.). Auch wenn es vielleicht als Scherz oder Racheakt gemeint war, findet Berat es vermutlich gar nicht lustig, wenn dieses Bild im Internet verbreitet wird. Der Weg zum Cybermobbing ist nicht mehr weit. Und Lügen zu verbreiten oder Personen zu

beleidigen, zu bedrohen oder zu demütigen, kann im schlimmen Formen sogar strafrechtlich verfolgt werden.

Philipps Eltern haben einen Brief von einem Anwalt bekommen und trauen ihren Augen kaum: Sie sollen angeblich einen Kinofilm illegal heruntergeladen haben und jetzt 900 Euro zahlen. Wie sollten sie am besten vorgehen?

- a. Sie sollten das Geld möglichst schnell bezahlen, sonst kommen noch Mahngebühren obendrauf.
- b. Sie sollten am besten erst einmal abwarten. Wenn das eine berechtigte Forderung ist, wird sich der Anwalt nochmal melden.
- c. Nicht immer sind die Forderungen korrekt. Deshalb sollten sie sich erst Rat von Experten einholen, zum Beispiel bei der Verbraucherzentrale.**

Hier stimmt Antwort c. Kommen Abmahnungen per Post ins Haus, sollte man sie auf jeden Fall ernstnehmen, um sich weiteren Ärger zu ersparen. Allerdings ist es sinnvoll, erst prüfen zu lassen, ob die Abmahnung selbst und die darin stehenden Forderungen auch gerechtfertigt sind. Empfehlenswert ist, sich beispielsweise bei der Verbraucherzentrale oder einem entsprechend spezialisierten Anwalt Rat zu suchen.

Internet 100	Fotos 100	Filme & Musik 100	Blackbox 100
Internet 200	Fotos 200	Filme & Musik 200	Blackbox 200
Internet 300	Fotos 300	Filme & Musik 300	Blackbox 300
Internet 400	Fotos 400	Filme & Musik 400	Blackbox 400